

Verzeichnis

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßten

Beschlüsse.

Achte Landtagsperiode.

I. Session.

1896/7.



Achte Landtagsperiode.

I. Session.

Beschlüsse.

1. Sitzung am 28. December 1896.

1.

(S. 35.043/I.)*

Der Landtag beschließt:

Zur Bedeckung des voraussichtlichen, erst ziffermäßig im feinerzeitigen endgiltigen Berichte über den Landesvoranschlag nachzuweisenden Abganges im Landeshaushalte werden vorläufig dieselben Landes-Umlagen, Zuschläge und Auflagen, wie sie im Jahre 1896 eingehoben wurden, auch im ersten Halbjahre 1897 fort einzuheben sein, und zwar:

Provisorische weitere Einhebung der für das Jahr 1896 beschlossen und bewilligt gewesenen Landes-Umlagen, Zuschläge und Auflagen in dem 1. Halbjahre 1897.

I. wird zunächst eine 37percentige Umlage auf die gesammten landesfürstlichen directen Steuern sammt Zuschlägen einzuheben bewilligt.

II. Weiters wird bewilligt einzuheben:

A. In der Hauptstadt Graz:

- a) eine Landes-Auflage von 70 kr. von jedem Hektoliter Bier sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr;
- b) eine Landes-Auflage von 6 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Arac, und von 3 fl. von jedem Hektoliter verführter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuer-Linie.

B. Auf dem Lande:

- c) eine selbstständige Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 1 kr. von jedem Liter) und
- d) eine selbstständige Auflage von 6 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) verbrauchter gebrannter geistiger Flüssigkeit und von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter, verführter geistiger Getränke, und zwar in den beiden letzteren Fällen c) und d) nach Wahl des Verschleifiers entweder bei der Einbringung

* Die arabischen Zahlen bedeuten die Einreichungs-Protokolls-Nummern des Landes-Ausschusses.
„ römischen „ „ „ Referatsbezeichnung.

in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes.

Siebei hat der Branntwein in allen jenen Fällen, in welchen die Steuerfreiheit von der staatlichen Steuer nach § 6 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, gewährt wird, auch von der Entrichtung der Landes-Auflage freizubleiben.

Das Land übernimmt auch die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt einfließenden Beträge (lit. A, a, b) in jenen Fällen und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituieren, in welchem und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituieren verpflichtet ist, damit von diesen Landesausgaben nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Einhebung der selbstständigen Landes-Auflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte Getränke am Lande außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Verordnungen der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, Nr. 13 L.-G.- und B.-Bl., und vom 25. December 1888, Nr. 63 L.-G.- und B.-Bl.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landes-Auflage auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe sind die Bestimmungen von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu treffen.

III. Eine 10procentige Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost auf dem Lande — und eine 10procentige Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz.

3. Sitzung am 30. December 1896.

2. (1427/VI.)

Antrag auf Gewährung eines weiteren Betrages von 10.000 fl. zum Zwecke der theilweisen Linderung von durch Elementar-Ereignissen hervorgerufenen Nothständen.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zum Zwecke der theilweisen Linderung von durch Elementar-Ereignisse hervorgerufenen Nothständen einen weiteren Betrag von 10.000 fl. dem Landesfonde zu entnehmen und dieß der hohen k. k. Regierung im Hinblick auf die dem Landes-Ausschusse zugekommenen Mittheilungen der k. k. Statthalterei in Graz bekannt zu geben.

3. (35.331/VI.)

Abänderung der Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Entwurf einer neuen Landes-Ordnung und Landtagswahlordnung unter Zugrundelegung der Einführung der directen Wahlen in den Landgemeinden, der Einführung der geheimen Abstimmung an Stelle der mündlichen Stimmenabgabe und der Vermehrung der Abgeordneten mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl und Steuerleistung dem hohen Landtage noch in dieser Session zur Beschlußfassung vorzulegen und bei Ausarbeitung dieses Entwurfes auch die Frage der eventuellen Ausdehnung des politischen Wahlrechtes auf weitere, dieses Recht bisher entbehrende Kreise der Bevölkerung in Erwägung zu ziehen. Dem Landes-Ausschusse werden infolgedessen die Gesekentwürfe Beilage 14 und 16 und der Antrag der Abgeordneten Fürst und Genossen, Beilage Nr. 17, zugewiesen.

4. Sitzung am 26. Jänner 1897.

4.

(Z. 4745/V.)

Der Landtag beschließt:

Agnosirung der Wahlen.

Die Wahl der folgenden Herren Landtags-Abgeordneten wird als gültig anerkannt und deren Zulassung zum Landtage ausgesprochen und zwar:

1. Aus der Gruppe der Landgemeinden die Herren Mathias Kaltenegger, Franz Hagenhofer, Franz Wagner, Alfred Prinz Liechtenstein, Anton Kern, Alois Haring, Alois Karlon, Josef Kurz, Anton Fürst, Johann Thunhart, Blasius Herk, Alois Posch, Blasius Murer, Thomas Köberl, Dr. Johann Dečko, Dr. Josef Sernek, Johann Bošnjak, Franz Kobič, Michael Lendovšek, Dr. Franz Hofina, Dr. Franz Turtela und Josef Žičkar;

2. aus der Gruppe der Städte und Märkte die Herren: Dr. Ferdinand Portugall, Dr. Julius von Derschatta, Alexander Koller, Dr. Josef Schmiderer, Johann von Feyrer, Richard Mayer, Josef Sutter, Johann Reitter, Karl Morre, Johann Rumpf, Anton Walz, Franz Endres, Dr. Heinrich Reicher, Gustav Gröhwang, Dr. Leopold Link, Josef Lenko und Dr. Gustav Kokoschineg;

3. aus der Gruppe der Handels- und Gewerbekammern die Herren: Franz Moosdorfer, Josef Ornig, Josef Rochliger, Hans von Pengg, Konrad von Forcher und Franz Freiburger;

4. aus der Gruppe des Großgrundbesitzes die Herren: Excellenz Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Rudolf Freiherr von Hadelberg-Landau, Sigmund Graf Herberstein, Oswald von Kodolitsch, Adalbert Graf Kottulinsky, Karl Graf Lamberg, Othmar Graf Lamberg, Alfred Freiherr von Moscon, Dr. Paul Freiherr von Störck, Karl Graf Stürgkh und Excellenz Gundaker Graf Wurmbrand;

5. der Wahlakt der inneren Stadt Graz wird infolge eines mittlerweile eingelangten Wahlprotestes gegen die Wahl des Abg. Dr. Moriz Ritter von Schreiner an den Landes-Ausschuß zur Berichterstattung zurückgeleitet.

6. Sitzung am 3. Februar 1897.

5.

(Z. 4746/III.)

Der Landtag beschließt:

Grundsätze,

Grundsätze, betreffend die Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in St. Peter.

betreffend die Grabstellengebühren für den Gemeinde-Friedhof in St. Peter.

1. Die Ortsgemeinde St. Peter im Gerichtsbezirke Leoben ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihrem Friedhof eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Ortsgemeinde St. Peter verstorbene Person oder eine dajelbst gefundene Leiche handelt, nicht höher als mit 3 fl. für Erwachsene und mit 1 fl. 50 kr. für Kinder unter 10 Jahren festgesetzt werden. Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Ortsgemeinde St. Peter oder für wen immer, aus keinem Grunde gefordert werden. Eine solche Leiche ist in dem Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

4. Die Gebühren für eine andere als die einfachste in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen, von der Ortsgemeinde St. Peter vorzulegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Grabstellengebühren nicht zur Erhöhung des Gemeinde-Einkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes, sowie für die Verzinsung des Anlagecapitales dienen dürfen.

5. Die nach Punkt 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Executionswege eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellengebühren fließen in die Gemeindecasse der Ortsgemeinde St. Peter, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofs-Anlage und -Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich beizustellen.

Allfällige Rechte der Gemeinde, den Ersatz dieser Kosten nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung von der Heimatsgemeinde der nicht nach Steiermark zuständigen Armen rückzufordern, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

6.

(S. 4747/III.)

Grundsätze, betreffend die Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in Weitsch.

Der Landtag beschließt:

Grundsätze,

betreffend Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in Weitsch.

1. Die Ortsgemeinde Weitsch, im Gerichtsbezirke Rindberg, ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihrem Friedhofe eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Gemeinde Weitsch verstorbene Person oder eine daselbst aufgefundenene Leiche handelt, nicht höher als mit 4 fl. für Erwachsene und mit 2 fl. für Kinder unter zehn Jahren festgesetzt werden.

Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Ortsgemeinde Weitsch oder für wen immer aus keinem Grunde gefordert werden.

Eine solche Leiche ist in dem Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

4. Die Gebühren für eine andere als die einfachste, in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen von der Ortsgemeinde Weitsch vorzulegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Grabstellengebühren nicht zur Erhöhung des Gemeindeeinkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung dieses Friedhofes, sowie für Verzinsung des Anlagecapitales dienen dürfen.

5. Die nach Punkt 3 und 5 zu zahlenden Gebühren können im politischen Executionswege eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellengebühren fließen in die Gemeindecasse der Ortsgemeinde Veitsch, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofsanlage und -Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich beizustellen.

Allfällige Rechte der Ortsgemeinde den Ersatz dieser Kosten nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung von der Heimatzgemeinde der nicht nach Steiermark zuständigen Armen rückzufordern, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7.

(Z. 4748/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Eggenberg im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 73½ kr. zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musiklicenzgebühr per 26½ kr. für jede in der Gemeinde ertheilte Musiklicenz für die Jahre 1897, 1898 und 1899 zu Gunsten des Ortsarmenfondes ertheilt.

Ortsgemeinde Eggenberg, Einhebung einer erhöhten Musiklicenzgebühr.

10. Sitzung am 9. Februar 1897.

8.

(Z. 6561/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Wahl des im Wahlbezirke Cilli der Gruppe der Städte und Märkte am 23. September 1896 zum Landtags-Abgeordneten gewählten Herrn Moriz Stallner wird als gültig anerkannt und dessen Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

Agnoscirung der Wahl des Abg. Moriz Stallner.

9.

(Z. 6562/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Wahl des Herrn Dr. Moriz Ritter v. Schreiner als Landtagsabgeordneten der Inneren Stadt Graz wird als gültig anerkannt und dessen Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

Agnoscirung der Wahl des Abg. Dr. Moriz Ritter v. Schreiner.

11. Sitzung am 10. Februar 1897.

10.

(Z. 5450/VI.)

Die Abgeordneten der Gruppe des Großgrundbesizes wählen den Abgeordneten Franz Grafen Attems zum Landes-Ausschuß-Beisitzer und den Abgeordneten Dr. Paul Freiherrn von Störck zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Die Abgeordneten der Gruppe der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern wählen den Abgeordneten Dr. Julius von Derschatta zum Landes-Ausschuß-Beisitzer und den Abgeordneten Anton Walz zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Die Abgeordneten der Gruppen der Landgemeinden wählen den Abgeordneten Franz Robič zum Landes-Ausschuß-Beisitzer und den Abgeordneten Alois Pösch zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Der Landtag wählt den Abgeordneten Dr. Josef Schmiderer zum Landes-Ausschuß-Beisitzer und den Abgeordneten Dr. Leopold Link zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Der Landtag wählt den Abgeordneten Dr. Heinrich Reicher zum Landes-Ausschuß-Beisitzer und den Abgeordneten Johann Rumpf zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Wahl des Abg. Franz Graf Attems zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

Wahl des Abg. Dr. Paul Freiherr v. Störck zum Ersatzmann f. d. Landes-Ausschuß.

Wahl des Abg. Dr. Julius v. Derschatta zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

Wahl des Abg. Anton Walz zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Wahl des Abg. Franz Robič z. Landes-Ausschuß-Beisitzer.

Wahl d. Abg. Al. Pösch z. Ersatzmann f. d. Landes-Ausschuß.

Wahl des Abg. Dr. Josef Schmiderer zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

Wahl des Abg. Dr. Leopold Link zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Wahl des Abg. Dr. Heinrich Reicher zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

Wahl d. Abg. Joh. Rumpf z. Ersatzmann f. d. Landes-Ausschuß.

Wahl des Abg. Dr. Gustav Kofoschineg zum Landes-Ausschuß-Beisitzer und den Abgeordneten Josef Sutter zum Ersatzmann für den Ausschuß-Beisitzer. Landes-Ausschuß.

Wahl des Abg. Josef Sutter zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

12. Sitzung am 12. Februar 1897.

11. (3. 6563/III.)

Oberzeiring, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Oberzeiring im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zu der ihr vom Landes-Ausschusse zur Einhebung für das Jahr 1897 bewilligten Gemeindeumlage von 62% von sämmtlichen in der Ortsgemeinde Oberzeiring vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern nebst Staatszuschlägen, weiters noch zur Deckung der besonderen Erfordernisse für den Markt Oberzeiring die Einhebung einer 70%igen Gemeindeumlage auf die von dem im Markte Oberzeiring gelegenen Hausbesitze den daselbst betriebenen Gewerbsunternehmungen und vom Einkommen der Marktbewohner vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1897 bewilligt.

12. (3. 6564/III.)

Nischbach, Musiklicenzgebühr.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Nischbach, im Gerichtsbezirke Mariazell, wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 73 1/2 fr. zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Orts-Armenfond fließenden Musiklicenz-Gebühr per 26 1/2 fr. für jede in der Gemeinde ertheilte Musiklicenz für die Jahre 1897, 1898 und 1899 zu Gunsten des Orts-Armenfondes ertheilt.

13. Sitzung am 13. Februar 1897.

13. (3. 6565/III.)

Mitterndorf, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Mitterndorf im Gerichtsbezirke Aufsee wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1897 zu der ihr bereits von der Bezirks-Vertretung Aufsee zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämmtliche in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

14. (3. 6566/III.)

Donnersbachwald, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Donnersbachwald im Gerichtsbezirke Trdnung wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1897 die Einhebung einer 100percentigen Gemeindeumlage auf sämmtliche in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

15. (3. 6567/III.)

Stadl, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1897 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Murau zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 70percentigen, zusammen daher einer 130percentigen Gemeinde-Umlage auf sämmtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

16.

(3. 6568/III.)

Der Landtag beschließt:

Radmer, Gemeinde-Umlage.

Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1897 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Eisenerz zur Einhebung bewilligten 60procentigen und der ihr seitens des Landes-Ausschusses zur Einhebung bewilligten 39procentigen Gemeinde-Umlage noch die Einhebung einer 41procentigen, zusammen daher einer 140procentigen Gemeinde-Umlage auf sämmtliche in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

17.

(3. 6569/III.)

Der Landtag beschließt:

Grundsätze für die Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in Trisail.

Grundsätze

für die Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in Trisail.

1.

Die Ortsgemeinde Trisail ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihrem Friedhose eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.

2.

Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3.

Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste, in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Ortsgemeinde Trisail verstorbene Person oder um eine daselbst gefundene Leiche handelt, nicht höher als mit vier Gulden festgesetzt werden.

Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Ortsgemeinde oder für wen immer, aus keinem Grunde gefordert werden.

Eine solche Leiche ist in dem Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

4.

Die Gebühren für eine andere als die einfachste, in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen, von der Ortsgemeinde Trisail vorzulegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthaltereie zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Grabstellengebühren nicht zur Erhöhung des Gemeinde-Einkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes, sowie für die Verzinsung des Anlagecapitales dienen dürfen.

5.

Die einzuhebenden Grabstellengebühren können im politischen Executionswege eingebracht werden.

6.

Die eingehobenen Grabstellengebühren fließen in die Gemeindecasse der Ortsgemeinde Trisail, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofanlage und Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7.

Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich beizustellen.

Allfällige Rechte der Ortsgemeinde Trisail, den Ersatz dieser Kosten nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung von der Heimatzgemeinde der nicht nach Steiermark zuständigen Armen rückzufordern, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

18.

(3. 6570/III.)

Wildalpe, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Wildalpe im Gerichtsbezirke St. Gallen wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1897 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung St. Gallen zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 60percentigen, zusammen daher einer 120percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

14. Sitzung am 16. Februar 1897.

19.

(3. 6571/II.)

Thätigkeitsbericht, betreffend die Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Thierheil-Anstalt. Bestellung eines Thierarztes daselbst.

Der Landtag beschließt:

a) Der Bericht des Landes-Ausschusses Beilage 9, Seite 104, betreffend die Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Thierheil-Anstalt wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

b) Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an dieser Anstalt einen Thierarzt provisorisch anzustellen.

20.

(3. 6572/VI.)

Thätigkeitsbericht, betreffend Straßenangelegenheiten und Subventionen.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 24 bis 35, betreffend Straßenangelegenheiten und Subventionen im Allgemeinen und die Einköpfung und Aufhebung der Brückenmauth an der Reichsstraße in Kapfenberg wird zur Kenntnis genommen.

21.

(3. 6573/VI.)

Thätigkeitsbericht, betreffend die Eisenstraße und die Straße Neuberg-Mürzsteg-Niederalpel-Wegscheid.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht, betreffend die Eisenstraße und die Straße nach Neuberg—Mürzsteg—Niederalpel—Wegscheid wird mit Bedauern zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, bei der hohen k. k. Regierung mit Entscheidung dahin zu wirken, daß diese beiden Straßen als Reichsstraßen erklärt werden.

22.

(3. 6574/VI.)

Antrag des Abg. Forcher, betreffend die Straße Schladming-Namsau.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sofern seitens der Interessenten und des Bezirkes entsprechende Beiträge sichergestellt werden, das Project betreffend die Straße Schladming—Namsau auszuarbeiten und am nächsten Landtage bestimmte Anträge zu stellen.

23.

(3. 6575/VI.)

Thätigkeitsbericht, betreffend Auflassung der Mauthen an der ungarischen Grenze.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes, Seite 35, betreffend die Auflassung der Mauthen an der ungarischen Grenze wird zur Kenntnis genommen und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhause über den ungarischen Ausgleich die Interessen der diesseitigen Reichshälfte und des Landes Steiermark mit Entschiedenheit gewahrt werden.

24. (3. 6576/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Rechnungs-Abschluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensions-fondes für das Jahr 1895 wird genehmigt.
 2. Der Voranschlag desselben Fondes pro 1897 wird in
- | | |
|--|-------------------|
| der Bedeckung per | 179.590 fl. — fr. |
| und im Erfordernis per | 179.103 " — " |
| <hr style="width: 100%;"/> | |
| sohin mit einem Ueberschuß per | 487 fl. — fr. |
- zu Gunsten des Landes-schul-fondes genehmigt.

Rechnungsabschluß des allg. steierm. Schullehrer-Pensions-fondes.

15. Sitzung am 17. Februar 1897.

25. (3. 6933/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. Heinrich Reicher wird als Mitglied in den Ausschuß des patriotischen Landes- und Frauen-Hilfsvereines für Steiermark gewählt.

Wahl des Landes-Ausschuß-Mitglieds Dr. Heinrich Reicher in den Ausschuß des patriotischen Landes- und Frauen-Hilfsvereines für Steiermark.

26. (3. 6934/II.)

Der Landtag beschließt:

Herr Wilhelm Pisk wird als Ersatzmann in die Landes-Commission zur Revision des Grundsteuercatasters gewählt.

Wahl des Wilhelm Pisk als Ersatzmann in die Landes-Commission zur Revision des Grundsteuercatasters.

27. (3. 6935/III.)

Der Landtag beschließt:

Dem Landes-Ausschusse wird ein Credit von 50.000 fl. ö. W. bewilligt, aus welchem derselbe Darlehenscassen-Vereinen nach dem System F. W. Raiffeisen, welche sich auf Grund des Normalstatutes gebildet haben, nach Maßgabe der erwiesenen Nothwendigkeit

Eröffnung eines Crediten zur Gewährung von Darlehen an Raiffeisen-Vorschuß-Cassen-Vereine.

- a) unverzinsliche Darlehen zur Erleichterung der ersten Einrichtungskosten im Betrage von 50 bis 250 fl. ö. W., sowie
- b) zum Zwecke der ersten Capitalbeschaffung zu 3% verzinsliche Darlehen im Höchstbetrage von 2000 fl. ö. W. gewähren kann.

28. (3. 6936/III.)

Der Landtag beschließt:

Vom 1. Jänner 1897 angefangen wird die Stelle eines Revisors für die Raiffeisen'schen Vorschußcassen-Vereine mit dem im Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 13) ausgeführten Wirkungskreise und Bezügen definitiv systemisirt."

Systemisirung einer Revisor-stelle für die Raiffeisen-Vorschuß-Cassen-Vereine.

(Aufgabe des Revisors bildet die Intervention bei Vereinsgründungen, die Belehrung der Vereinsfunctionäre, die Revision der Vereinsgebahrung an Ort und Stelle, sowie die Bearbeitung der einschlägigen Geschäftstücke des Landes-Ausschusses, insoweit solche nicht durch Verfügung des Referenten im Landes-Ausschusse dem Secretariate zugewiesen werden.

Die Bezüge des Revisors wären folgende:

Gehalt 1100, bezw. 1200 und 1300 fl. nach fünf- bezw. zehnjähriger Dienstzeit; nicht in die Pension einrechenbare Activitätszulage per 300 fl. und Subsistenzzulage per 100 fl. jährlich; für Dienstreisen die Fahrgebühren nach den für die Landesbeamten bestehenden Normen und Reisebiäten per 3 fl. täglich. Beilage Nr. 13.)

16. Sitzung am 19. Februar 1897.

29. (3. 6937/II.)
 Amalie Mayer, um eine Gnadenpension.
 Der Landtag beschließt:
 Der Amalia Mayer, Witwe des am 15. Februar 1896 verstorbenen land-
 schaftlichen Bezirksthierarztes Josef Mayer in Friedau wird vom 1. März 1897 an-
 gefangen auf Lebensdauer, beziehungsweise bis zu ihrer allfälligen Wiederverehelichung
 eine Gnadenpension von jährlich zweihundertundvierzig Gulden ö. W. gewährt.
30. (3. 6938/III.)
 Verein „Colonie“, um eine Subvention.
 Der Landtag beschließt:
 Dem Verein „Colonie“ in Graz wird für das Jahr 1897 eine Subvention von
 hundertfünfzig Gulden ö. W. gewährt, welche vom Landes-Ausschusse aus dem im Vor-
 anschlage der Landesfonde sub Capitel VI, Titel 7 B. Außerordentliches Erfordernis,
 Rubrik I, Post 4 eingestellten Betrage per 4.000 fl. anzuweisen sein wird.
31. (3. 6939/I.)
 Gemeinden Gaisfeld, Oberdorf, Moosling, Neudorf, Gasselberg, Köpling, Hausdorf, Kalschberg und Muggauberg um Abhilfe in dem durch Hagelschlag verursachten Nothstand.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petitionen Nr. 65, 66, 67, 76, 77, 78, 110, 135 und 136 der Gemeinden
 Gaisfeld, Oberdorf, Moosling, Neudorf, Gasselberg, Köpling, Hausdorf, Kalschberg und
 Muggauberg um Abhilfe in dem durch Hagelschlag verursachten Nothstand werden unter
 Hinweisung auf die in der dritten Sitzung dieser Session gefassten Beschlüsse, wonach
 neuerdings zur Unterstützung der durch Elementar-Ereignisse in Nothstand versetzten Be-
 wohner des Landes der k. k. steierm. Statthalterei ein Unterstützungsbeitrag, und zwar
 in der Höhe von 10.000 fl. zur Verfügung gestellt worden ist, an den Landes-Ausschuß
 mit dem Auftrage überwiesen, diese Petitionen der k. k. steierm. Statthalterei mit dem
 Ersuchen abzutreten, bei der Vertheilung der Nothstandsgelder die vorausgeführten Ge-
 meinden thunlichst zu berücksichtigen.
 Der Landes-Ausschuß wird ferner beauftragt, bei der hohen k. k. Regierung dahin
 zu wirken, daß Söhne der durch Elementar-Ereignisse bedrängten Grundbesitzer, welche
 im activen Militärdienste stehen, dauernd beurlaubt werden, um in die Lage zu kommen,
 ihren Eltern bei den nothwendigen landwirthschaftlichen Arbeiten behilflich sein zu können.
32. (3. 6940/IV.)
 Rectorat der k. k. Karl Franzens-Universität, um eine Subvention für das Freitisch-Institut.
 Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 93 des Rectorates der k. k. Karl Franzens-Universität in Graz
 um Erhöhung der Subvention für das Freitisch-Institut wird Folge gegeben, und die
 diesem Institute pro 1897 bewilligte Subvention, welche im Voranschlage Capitel V,
 Titel 1 bereits eingestellt erscheint, von 300 fl. auf 500 fl. erhöht.
33. (3. 6941/IV.)
 Museumsverein in Pettau, um eine Subvention.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 138 des Museumsvereines in Pettau, um eine Subvention von
 250 fl. ö. W. zum Zwecke archäologischer Grabungen auf dem Boden der einstigen
 römischen Stadt Poetovio wird dem Landes-Ausschusse mit Rücksicht auf den sub Cap. V,
 Titel 3 (B—IX) eingestellten Betrag per 400 fl. ö. W. zur Würdigung zugewiesen.
34. (3. 6942/IV.)
 Abtei Seckau, um eine Subvention behufs Vollendung der Restaurierungsarbeiten am Dome.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 4 der Abtei Seckau, um eine Subvention betreffs Vollendung
 der Restaurierungsarbeiten am Dome wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und
 Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

35.

(3. 6943/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 56 des Ausschusses des medicinischen Unterstützungs-Vereines an der k. k. Universität in Wien, um eine Subvention wird gewährende Folge nicht gegeben.

Medicinischer Unterstützungsverein in Wien, um eine Subvention.

36.

(3. 6944/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 64 des Musikvereines in Pettau um Bewilligung einer Subvention für die Musikschule des Vereines für das Schuljahr 1896/97, wird in Hinsicht auf die angesprochene Gewährung eines Beitrages von 300 fl. ö. W. für das Jahr 1897 abgewiesen, jedoch diesem Vereine eine Subvention von 100 fl. pro 1897 bewilligt, welche im Voranschlage Capitel V, Titel 3 bereits eingestellt erscheint.

Musikverein in Pettau, um eine Subvention.

37.

(3. 6945/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 137 der Gesellschaft für Höhlenforschungen in Steiermark, um Bewilligung einer Subvention wird gewährende Folge nicht gegeben.

Gesellschaft für Höhlenforschungen in Steiermark, um eine Subvention.

17. Sitzung am 20. Februar 1897.

38.

(3. 7801/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, noch einen weiteren Beitrag von 11.700 fl. zu dem, mit Beschluß des Landtages vom 3. Mai 1893 für den Bau der Radegkybrücke bewilligten Maximalbeitrag von 44.000 fl. aus dem Landesfonde unter nachfolgenden Bedingungen zu leisten:

Leistung eines weiteren Beitrages für den Bau der Radegkybrücke.

1. Daß im Falle die faktischen Ausführungskosten den veranschlagten Betrag von 167.200 fl. nicht erreichen sollten, dieser Betrag von 11.700 fl. um ein Drittel des Mindererfordernisses einzuschränken ist;

2. daß für den Fall einer Ueberschreitung der präliminirten Baukostensumme von 167.200 fl. nicht mehr an den Landesfond, sei es in welcher Form immer, herangetreten wird;

3. daß der bereits zugesicherte Beitrag von 44.000 fl. in zwei gleichen Raten nach Maßgabe der in den Bau bereits investirten Beträge erlegt werden kann;

4. daß der neuerlich zuzusichernde Beitrag von 11.700 fl. erst nach erfolgter Collaudirung des Baues und vollzogener Endabrechnung in zwei gleichen Jahresraten, deren erste ein Jahr nach diesem Zeitpunkte fällig werden soll, zur Abstattung zu gelangen habe;

5. daß die Commissionirung des Baufortschrittes unter Intervention eines landeschaftlichen Ingenieurs zu erfolgen haben wird.

39.

(3. 7802/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Peter am Kammerberg im Gerichtsbezirke Oberwölz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1897 zu der ihr bereits von der Bezirks-Vertretung Oberwölz zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

St. Peter a. K., Gemeinde-Umlage.

40.

(3. 7803/III.)

Süßenheim, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Süßenheim im Gerichtsbezirke St. Marein bei Erlachstein wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1897 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung St. Marein bei Erlachstein zur Einhebung bewilligten 60-percentigen, noch die Einhebung einer 60percentigen, zusammen daher einer 120percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

41.

(3. 7804/III.)

Stallhofen, Musiklicenzgebühr.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Stallhofen im Gerichtsbezirke Voitsberg wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr von 73½ kr. zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musiklicenzgebühr per 26½ kr. für jede in der Gemeinde ertheilte Musiklicenz für das Jahr 1897, 1898 und 1899 zu Gunsten des Ortsarmenfondes ertheilt.

18. Sitzung am 23. Februar 1897.

42.

(3. 7805/II.)

Thätigkeitsbericht, betreffend Grundentlastung in Bezug auf Geld- u. Naturalgiebigkeiten und betreffend Hebung der Rindviehzucht.

Der Landtag beschließt:

1. Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 55 bis 59, betreffend Grundentlastung in Bezug auf Geld- und Naturalgiebigkeiten, und betreffend Hebung der Rindviehzucht, wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Veranlassung zu treffen, daß eine Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 17. April 1896, Nr. 41 L.-G.-Bl., betreffend die Hebung der Rindviehzucht, möglichst bald zur Kundmachung gelange.

3. Die Bemühungen, eine Erhöhung der staatlichen Beiträge für die Hebung der Rindviehzucht in Steiermark zu erreichen, sind fortzusetzen, bis ein entsprechendes Resultat erreicht ist.

4. Die auf die Ermöglichung eines guten Wanderunterrichtes über Viehzucht und Molkereiwesen gerichteten Absichten des Landes-Ausschusses werden zustimmend gutgeheißen und sollen auch in Zukunft im Auge behalten werden.

5. Die Versicherung gegen die etwaigen nachtheiligen Folgen der Rauschbrand-Impfung bei Rindern ist möglichst bald einzuführen.

6. Die Bezirksvertretungen sollen aufgefordert werden, im Laufe des Jahres 1897 über die Erfahrungen zu berichten, welche in ihrem Bezirke bei Verwendung des denaturirten Viehsalzes, insbesondere bezüglich der Beschaffenheit desselben, gemacht wurden.

7. An die hohe Regierung ist das Ansuchen zu richten, den Preis für denaturirtes Viehsalz bedeutend herabzusetzen, und in den Hauptorten der Bezirke staatliche Verschleißstellen einzurichten, in welchen das Viehsalz zu denselben Preisen erhältlich sein soll, wie bei der Saline; ferner daran die Mittheilung zu knüpfen, daß nach der schon wiederholt ausgesprochenen Ansicht des Landtages die Viehsalzfrage nur in der Weise entgiltig gelöst werden könne, daß gar kein eigenes Viehsalz ausgegeben und der Preis für reines Salz zum allgemeinen Bezuge in angemessener Weise ermäßigt werde.

8. Bezüglich des in der vorigen Landtagsession von den Abgeordneten Hagenhofer und Genossen gestellten Antrages auf Bewilligung eines Betrages von 10.000 fl. durch fünf aufeinanderfolgende Jahre zum Ankaufe von Zuchtstieren und Errichtung von Zuchtstationen, sowie bezüglich des vom hohen Landtage hierüber am 13. Februar 1896

gefaßten Beschlusses wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die Errichtung von Rindviehzuchtgenossenschaften in Steiermark unter finanzieller Unterstützung derselben durch das Land in eingehende Erwägung zu ziehen, wegen einer gleichmäßigen Unterstützung derselben durch den Staat mit der hohen Regierung die erforderlichen Verhandlungen zu pflegen, und dem Landtage in der nächsten Session bestimmte Anträge vorzulegen.

9. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Bestrebungen nach Errichtung einer Thierarzneischule in Graz zur Heranbildung von Thierärzten niederer Kategorie fortzusetzen.

43. (3. 7866/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses seit Februar 1896, Beilage 9, Seite 75—76, betreffend der Revision des Grundsteuercatasters wird zur befriedigenden Kenntniss genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Revision des Grundsteuercatasters.

44. (3. 7807/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 106 bis 113, betreffend die Landes-Ackerbauschule in Grottenhof, wird zur befriedigenden Kenntniss genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.

45. (7808/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 75, betreffend Hopfenschädlinge im Saanthal, wird zur Kenntniss genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Hopfenschädlinge im Saanthal.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß eine Gleichstellung des Zollsatzes auf Hopfen zwischen Oesterreich und Rußland sobald als möglich (also noch vor dem Jahre 1903) vereinbart wird,
- b) anzustreben, daß der Frachtsatz für Hopfen auf sämtlichen österreichischen Bahnen, sowohl bei gewöhnlichen Sendungen, als auch bei Eilgutsendungen, welche von steirischen Producenten zur Aufgabe gelangen, bedeutend ermäßigt wird, und endlich
- c) bei der k. k. Central-Commission für die Revision des Grundsteuer-Catasters zu erwirken, daß die Hopfenanlagen in Steiermark nicht in der Culturgattung „Gärten“ eingeschätzt bleiben, sondern in die Culturgattung „Acker“ eingereiht werden.

46. (3. 7809/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Ortsgemeinde Fraßlau als gesetzliche Vertreterin eines Sondervermögens der Ortsinsassen der Catastralgemeinde Klein-Fraßlau wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mauthgebühr an dem Stege zwischen der Catastralgemeinde Klein-Fraßlau und Podwin auf die Dauer von fünf Jahren erteilt.

Einhebung einer Mauthgebühr für die Gemeinde Fraßlau.

2. Der Mauthtarif ist in dem zwischen der k. k. Statthalterei und dem Landes-Ausschusse zu vereinbarenden Ausmaße festzusetzen.

3. Bei dieser Mauth haben die bei Aerial-Mauthen normirten Mauthbefreiungen zu gelten.

19. Sitzung am 25. Februar 1897.

- Ausscheidung der Ortsgemeinde Radegund aus dem Gerichtssprengel Weiz und Zuthheilung zum Gerichtssprengel Umgebung Graz. 47. (3. 7810/III.)
Der Landtag beschließt:
Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Ausscheidung von Radegund aus dem Bezirke Weiz und Zuthheilung zum Bezirke Umgebung Graz, dann über die Petition von der Gemeinde Anger, Viertel- und Oberfeistritz um Ausscheidung aus dem Gerichtssprengel Birkfeld und Zuthheilung zum Gerichtssprengel Weiz wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, in der nächsten Session über die beiden Ansuchen Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.
Mit diesem Beschlusse erledigt sich auch die Petition Nr. 132.
- Thätigkeitsbericht, betreffend die Controle über die Anlehen der Stadt Graz. 48. (3. 7811/III.)
Der Landtag beschließt:
Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 10, betreffend die Controle über die Anlehen der Stadt Graz vom Jahre 1876 pro 3 Millionen Gulden und vom Jahre 1892 pro 1.500.000 Gulden wird zur Kenntnis genommen und der Anlehenscontrolecommission für die genaue Erfüllung ihrer Aufgabe die Anerkennung ausgesprochen.
- Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg. 49. (3. 7812/VI.)
Der Landtag beschließt:
Der steiermärkische Landtag gibt sein Gutachten dahin ab, daß die vom hohen k. k. Justiz-Ministerium beabsichtigte Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg für die Bezirksgerichtsprengel Marburg rechtes und linkes Drau-Ufer, Mahrenberg, St. Leonhard, Oberradersburg, Luttenberg, Friedau, Pettau und Windisch-Feistritz im Interesse dieser Gerichtssprengel gelegen ist.
- Maria Kief, Gemeinde-Umlage. 50. (7813/III.)
Der Landtag beschließt:
Der Gemeinde Maria Kief im Gerichtsbezirke Franz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1897 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Franz zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.
- Kot, Gemeinde-Umlage. 51. (3. 7814/III.)
Der Landtag beschließt:
Der Ortsgemeinde Kot im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1897 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Gonobitz zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.
- Erhöhung der Subvention für den Districtsarzt in Unterrohr. 52. (3. 7815/III.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 213 der Gemeinden Wörth, Unterrohr, Lemberg und Weinberg, im Gerichtsbezirke Hartberg, um Erhöhung der Subvention für den Districtsarzt in Unterrohr wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

53.

(3. 7816/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Löhnungen des Aufsichtspersonales, sowie dessen Einteilung in der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Messendorf werden festgesetzt, wie folgt:

- a) 1 Ober-Aufseher mit einer Jahreslohnung von 700 fl. und 2 Decennalzulagen à 50 fl.
- b) 6 Aufseher I. Classe mit einer Jahreslohnung von je 500 fl. und je 2 Decennalzulagen à 50 fl.
- c) 6 Aufseher II. Classe mit einer Jahreslohnung von je 400 fl. und 2 Decennalzulagen à 50 fl., welche von dem Tage an zu rechnen sind, an welchem der Aufseher definitiv als Aufseher II. Classe bestellt wird. Definitiv kann ein Aufseher bestellt werden, wenn er nach einer fünfjährigen, ununterbrochenen, zufriedenstellenden, in gleicher Dienstesategorie zugebrachten Dienstzeit durch die Anstaltsdirection für das Definitivum vorgeschlagen wird.

Die in provisorischer Eigenschaft ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit als Aufseher II. Classe ist im Pensionierungsfalle in Anrechnung zu bringen.

- d) 3 provisorisch aufgenommene Aushilfsaufseher mit einem Taglohne von je 1 fl. ö. W.

Durch diese Reorganisirung, welche mit 1. April 1897 durchzuführen ist, werden die dormalen bestehenden Bezüge an Naturalquartier sammt Beheizung und Beleuchtung in der Anstalt, kategoriemäßiger Montur und Brotportion, sowie auch fixen Remuneration für den Führer nicht berührt.

Reorganisirung des Aufsichtspersonales in Messendorf.

54.

(3. 7817/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Gehalte des Subdirectors, des Directions-Adjuncten und zugleich Unterlehrers, dann des Unterlehrers am landschaftlichen Taubstummen-Institute in Graz, werden vom 1. Jänner 1897 angefangen festgesetzt wie folgt:

- a) Subdirector und Lehrer:
Gehalt 1000 fl.;
- b) Directions-Adjunct und Unterlehrer:
Gehalt 800 fl.;
- c) Unterlehrer:
Gehalt 800 fl.

Die sonstigen Bezüge, Emolumente und Ansprüche der genannten Bediensteten bleiben unverändert.

Erhöhung der Gehalte des Subdirectors, Directions-Adjuncten und des Unterlehrers am landsch. Taubstummen-Institute in Graz.

55.

(3. 7818/II.)

Der Landtag beschließt:

Dem Marburger Trabrennverein wird über seine Petition Nr. 32 eine Subvention von 100 fl. zur Prämiiirung von in Steiermark gezogenen und im Besitze von steirischen Züchtern befindlichen Pferden gewährt.

Marburger Trabrennverein, um eine Subvention.

56.

(3. 7819/II.)

Der Landtag beschließt:

Dem Trabrennverein in Luttenberg wird über seine Petition Nr. 39 eine Subvention von 100 fl. zur Prämiiirung von in Steiermark gezogenen und im Besitze von steirischen Züchtern befindlichen Pferden gewährt.

Luttenberger Trabrennverein, um eine Subvention.

57. (3. 7820/II.)
 Grazer Trabrennverein, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
 Dem Grazer Trabrennvereine wird über seine Petition Nr. 91 eine Subvention von 100 fl. zur Prämiiung von in Steiermark gezogenen und im Besitze von steirischen Züchtern befindlichen Pferden gewährt.
58. (3. 7821/IV.)
 Ursula Fugl, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 86 der Ursula Fugl, Unterlehrerswitwe in St. Wolfgang um Gewährung einer Gnadengabe wird mangels eines Dürftigkeitsnachweises abgewiesen.
59. (3. 7822/IV.)
 Vorstehung der Schulschwestern in Marburg, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 116 der Vorstehung der Schulschwestern in Marburg um eine Subvention ist durch den Voranschlag Capitel V, Titel 18, Rubrik IV, als erledigt zu betrachten.
60. (3. 7823/IV.)
 Caroline Schwarzl, um Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 122 der Karoline Schwarzl um Aufbesserung ihrer Pension wird mangels eines Dürftigkeitsnachweises abgewiesen.
61. (3. 7824/IV.)
 Ausschuß für gewerbliche Fortbildungsschulen, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 125 des Ausschusses für gewerbliche Fortbildungsschulen um Wiedergewährung der Jahressubvention ist durch den Voranschlag Cap. V, Titel 18, Rubrik II als erledigt zu betrachten.
62. (3. 7825/IV.)
 Ignaz Ingruber, um Erhöhung des Ruhegehaltes für seinen Curanden, den Lehrer Leopold Gschaneß. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 163 des Ignaz Ingruber in Borau um Erhöhung des Ruhegehaltes für seinen Curanden Lehrer Leopold Gschaneß wird derzeit abgewiesen.
63. (3. 7826/IV.)
 Privatpensions-Institut für Witwen und Waisen der Volksschullehrer in Steiermark um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 7 des Vorstandes des Privat-Pensions-Institutes für Witwen und Waisen der Volksschullehrer Steiermarks um eine Subvention ist durch den Voranschlag Cap. VI, Titel 7, Post 4 als erledigt zu betrachten.
64. (3. 7827/IV.)
 Verein zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schüler der Knabenbürgerschule „Ferdinandeam“, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 22 des Vereines zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schüler der Knabenbürgerschule „Ferdinandeam“ in Graz um Gewährung einer Subvention wird aus principiellen Gründen abgewiesen.
65. (3. 7828/IV.)
 Josef Maicen, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Dem Josef Maicen, pens. Oberlehrer in Marburg, wird in Erledigung seiner Petition Nr. 25 eine Gnadengabe von 75 fl. wie im Vorjahre aus Cap. V, Titel 18 B gewährt.
66. (3. 7829/IV.)
 Johanna Koschier, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Der Johanna Koschier wird in Erledigung der Petition Nr. 158 eine lebenslängliche Gnadengabe jährlicher 50 fl. aus dem Landesfonde bewilligt.

67. (Z. 7830/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 98 des Vincenz Kozmuth, Oberlehrers, um Erhöhung seines Ruhegehaltes wird, weil bereits im Jahre 1895 eine Pensionserhöhung bewilligt worden ist, abgewiesen.
Vincenz Kozmuth, um Pensionserhöhung.
68. (Z. 7831/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 95 des Josef Hohl, Lehrers in Pension, um Erhöhung seiner Pension wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrathe bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit zu bewilligen.
Josef Hohl, um Pensionserhöhung.
69. (Z. 7832/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 68 des Johann Brandl, Oberlehrers in St. Magdalena, um Erhöhung seiner Pension wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrathe bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit zu bewilligen.
Johann Brandl, um Pensionserhöhung.
70. (Z. 7833/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 19 des Josef Suwan, pens. Oberlehrers in Marburg, um Geldunterstützung (Erhöhung seiner Pension), wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrathe bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit zu bewilligen.
Josef Suwan, um eine Unterstützung.
71. (Z. 7834/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 63 des Franz Furko, Oberlehrers in Radkersburg, um Erhöhung seiner Pensionsbezüge wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrathe bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit zu bewilligen.
Franz Furko, um Pensionserhöhung.
72. (Z. 7.835/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 139 des Friedrich Pipberger, pens. Oberlehrers, um Erhöhung seiner Pension wird dem Landes-Ausschusse, im Hinblick auf die Note des k. k. Landes-schulrathes, Z. 3.309, vom 30. April 1896, neuerlich mit der Ermächtigung zugewiesen, die Pensionserhöhung, im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrathe, bei vorhandener Würdigkeit zu bewilligen.
Friedrich Pipberger, um Pensionserhöhung.
73. (Z. 7.836/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 79 des Josef Heinisch, pens. Oberlehrers, um Erhöhung seiner Pension wird abgewiesen, weil bereits eine gnadenweise Erhöhung der Pension am 15. Februar 1895 von $\frac{6}{8}$ auf $\frac{7}{8}$ bewilligt worden ist.
Josef Heinisch, um Pensionserhöhung.
74. (Z. 7.837/I.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 87 des Dr. Josef Hoisel, k. k. Sanitätsrath und land-schaftlicher Brunnenarzt in Rohitsch-Sauerbrunn, um Berücksichtigung seiner Reformvor-schläge wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.
Dr. Josef Hoisel, um Berücksichtigung seiner Reformvorschlage.

75. (3. 7.838/IV.)
- Mitglieder der Lehrkörper der Landes-Mittelschulen, um Erhöhung der Stammgehälter und der Quinquennialzulagen. Der Landtag beschließt:
Auf die Petition Nr. 2 der Mitglieder der Lehrkörper der Landesmittelschulen, um Erhöhung der Stammgehälter und der Quinquennialzulagen nach Maßgabe des für das Staatslehrpersonale beschlossenen Gesetzes, wird dermalen nicht eingegangen.
76. (3. 7.839/IV.)
- Simon Zeiler, um Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
Der Petition Nr. 10 des Simon Zeiler, Laboranten an der Landesmittelschule in Leoben, um Anrechnung der Militärjahre zur landschaftlichen Dienstzeit, wird derzeit keine Folge gegeben und dem Petenten freigestellt, sein Gesuch im Zeitpunkte der seinerzeitigen Pensionierung zu erneuern.
77. (3. 7.840/I.)
- Steiermärk. Thierschutzverein, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 168 des steierm. Thierschutzvereines in Graz, um Gewährung einer Subvention, wird aus finanziellen Gründen abgelehnt.
78. (3. 7.841/III.)
- Executen-Verein in Graz, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
Dem Executenvereine in Graz wird über seine Petition Nr. 149 eine Subvention von 100 fl. für das Jahr 1897 bewilligt, welche im Voranschlage mit Bezug auf Cap. VI, Titel 7, Rubrik I, Post 4, erscheint.
79. (3. 7.842/III.)
- Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
Der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt wird für den Unterstützungsfond der Bezirksfrankencassen eine einmalige Subvention von 2000 fl. pro 1897 bewilligt, jedoch darf dieser Betrag nur zur Sanirung nothleidender Bezirksfrankencassen in Steiermark verwendet werden.
80. (3. 7.843/II.)
- Die Lehrer der steiermärkischen Landes-Ackerbauschule in Grottenhof, um Erhöhung ihrer Gehälter. Der Landtag beschließt:
Der Petition Nr. 175 der Lehrer der steiermärkischen Landesackerbauschule in Grottenhof, um Neuystemisirung, bezw. Erhöhung ihrer Gehaltsbezüge, wird dermalen gewährende Folge nicht gegeben.
81. (3. 7.844/II.)
- Wilhelm Michel, um Einrechnung der Personalzulage in die Pension. Der Landtag beschließt:
Die seinerzeitige Einrechnung der dem Wilhelm Michel, Director der Landes-hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt mit Sitzungsbeschluß vom 9. Februar 1894 bewilligte Personalzulage von jährlich 400 fl. ö. W. bei der Pensionsbemessung, wird gegen dem gewährt, daß für diesen Mehrbetrag die Beiträge an den Landespensionsfond zu leisten sind.

20. Sitzung vom 26. Februar 1897.

82. (3. 7.845/III.)
- Gesetz, betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. Der Landtag beschließt:
Gesetz vom
wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.
Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Organe, welche zur Handhabung des den Gemeinden gesetzlich zustehenden Wirkungsbereiches hinsichtlich der Gesundheitspolizei, der Lebensmittelpolizei und der Ueberwachung des Marktverkehrs bestellt sind, haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen innerhalb des den Gemeinden zustehenden Wirkungsbereiches als Aufsichtsorgane im Sinne des Reichsgesetzes vom, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, mit den in den §§ 3 bis 5 des bezeichneten Gesetzes festgesetzten Befugnissen zu fungiren.

§ 2.

Als Aufsichtsorgan kann nur derjenige bestellt werden, welcher:

1. die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzt;
2. das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 3.

Personen, welche von dem Wahlrechte für die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, sind auch von der Ausübung des Aufsichtsdienstes ausgeschlossen.

§ 4.

Die Gemeindeverwaltungen haben binnen eines Monats vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes die derzeit von ihnen zur Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, dann zur Ueberwachung des Marktverkehrs bestellten Organe der politischen Bezirksbehörde namhaft zu machen und weiterhin jede einzelne Bestellung eines solchen Organes dieser Behörde von Fall zu Fall anzuzeigen.

Fehlt einer solchen Person eines der im § 2 bezeichneten Erfordernisse oder obwaltet gegen sie einer der im § 3 bezeichneten Ausschließungsgründe, so hat die politische Bezirksbehörde die Verwendung dieser Person als Aufsichtsorgan zu untersagen und die Gemeinde hievon unter Freilassung der innerhalb der Frist von 14 Tagen einzubringenden Berufung zu verständigen.

Ueber die Berufung entscheidet die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse endgiltig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

In gleicher Weise hat die politische Bezirksbehörde vorzugehen, wenn gegen ein Aufsichtsorgan ein Ausschließungsgrund (§ 3) später eintritt.

§ 5.

Besondere und beidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei haben zu bestellen:

1. Städte mit eigenem Statut;
2. Gemeinden, welche als Curorte mit eigenen Curstatuten versehen sind;
3. Gemeinden, welche in einer Ortschaft nach der letzten Volkszählung über 5000 Einwohner anwesender Bevölkerung zählen.

Dem Landes-Ausschusse steht es zu, im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde die Gattung und Zahl solcher beideter Aufsichtsorgane festzusetzen, welche von den Gemeinden zu bestellen sind.

Der Landes-Ausschuß ist weiter ermächtigt, im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde auch Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern zur Bestellung von besonderen beideten Aufsichtsorganen unter Festsetzung der Gattung und Zahl derselben zu verpflichten, wenn diese Gemeinden als Wallfahrtsorte, als Curorte, als Industrieorte oder als Verkehrscentren von Bedeutung sind.

§ 6.

Die politischen Bezirksbehörden haben über alle in ihrem Sprengel den Aufsichtsdienst hinsichtlich des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen ausübenden Personen Vormerke zu führen und in steter Evidenz zu halten.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem im § 1 citirten Reichsgesetze in Wirksamkeit.

§ 8.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

83.

(3. 7846/V.)

Anerkennung der Oeffentlichkeit für das bosnisch-herzegovinische Bezirks-Spital in Ključ.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die für zahlungsunfähige Steiermärker im Bezirks-Spitale von Ključ anlaufenden Verpflegskosten nach der letzten Verpflegsklasse insoweit aus dem steiermärkischen Landesfonde anzuweisen, als diese Anstalt unter der Aufsicht der Landes-Regierung von Bosnien und der Herzegovina steht, in den von derselben genehmigten täglichen Verpflegstaxen gleichwie in den hierländigen öffentlichen Krankenanstalten alle Leistungen gegenüber den Kranken inbegriffen erscheinen, endlich deren Zahlungsunfähigkeit in vorgeschriebener Weise festgestellt wird und schließlich die Landes-Regierung für Bosnien und Herzegovina die Verpflichtung der Reciprocität in Bezug auf die öffentlichen Krankenhäuser Steiermarks dauernd einzuhalten bereit ist, wobei an dem nach den jeweiligen Gesetzen bestehenden Rechte des steiermärkischen Landesfondes für die sonach bestrittenen Verpflegskosten im Wege des Rückgriffes den Ersatz von Privatpersonen, Krankencassen oder Gemeinden zu fordern, durch diesen Beschluß nichts geändert wird.

84.

(3. 7847/III.)

Kettenegg, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Kettenegg im Gerichtsbezirke Birkfeld wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1897 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Birkfeld zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 50percentigen, zusammen daher einer 110percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

85.

(3. 7848/I.)

Thätigkeitsbericht, betreffend Gemeinde- und Bezirks-sparcassen, sowie Vorschuf-cassen.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses Beilage Nr. 9, Seite 187, betreffend die Gemeinde- und Bezirksparcassen, sowie die Vorschufcassen wird zur Kenntniß genommen, dem statistischen Landesamte der Dank ausgesprochen und der Landes-Ausschuß aufgefordert, dahin zu wirken, daß längstens bis 30. Juni jeden Jahres die Rechnungsabschlüsse des Vorjahres der Spar-, als auch der Vorschufcassen dem statistischen Landesamte vorgelegt werden, damit demselben die Möglichkeit geschaffen wird, eine Uebersicht über das Gebahren der Spar- und Vorschufcassen zu liefern.

86.

(3. 7849/III.)

Thätigkeitsbericht, betreffend die Revision des Bezirksvertretungsgesetzes und der Gemeinde-Ordnung.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 14, betreffend die Revision des Bezirksvertretungsgesetzes und der Gemeinde-Ordnung wird zur Kenntniß genommen.

87. (3. 7850/IV.)
Der Landtag beschließt:
Der Bericht des Landes-Ausschusses betreffs des Landes-Museums „Joanneum“ wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, bei der Verwaltung des Museums sich den grundsätzlichen Beschluß des Landtages vom 8. Februar 1896 fortgesetzt vor Augen zu halten. Thätigkeitsbericht, betreffend das Landes-Museum „Joanneum“.
88. (3. 7851/IV.)
Der Landtag beschließt:
Der Bericht des Landes-Ausschusses betreffs der landschaftlichen Zeichenakademie wird zur Kenntnis genommen. Thätigkeitsbericht, betreffend die landsh. Zeichen-Akademie.
89. (3. 7852/IV.)
Der Landtag beschließt:
Der Bericht des Landes-Ausschusses betreffs des Landes-Archives wird zur befriedigenden Kenntnis genommen. Thätigkeitsbericht, betreffend Landes-Archiv.
90. (3. 7853/IV.)
Der Landtag beschließt:
Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Thätigkeit der historischen Landes-Commission wird zur Kenntnis genommen. Thätigkeitsbericht, betreffend historische Landes-Commission.
91. (3. 7854/IV.)
Der Landtag beschließt:
Der Bericht über die Grazer Handelsakademie wird zur Kenntnis genommen. Thätigkeitsbericht, betreffend Handels-Akademie.
92. (3. 7855/IV.)
Der Landtag beschließt:
a) Der Bericht über die Landesbürger Schulen wird zur Kenntnis genommen. Thätigkeitsbericht, betreffend Landes-Bürger Schulen.
b) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Einverständnisse mit den beteiligten Gemeindevertretungen die Umwandlung aller oder einzelner dieser Bürger Schulen in öffentliche, oder andere, den Bedürfnissen des Gewerbestandes in specieller Weise Rechnung tragende Lehranstalten vorzubereiten, hierüber dem Landtage zu berichten und eventuell die entsprechenden Anträge zu stellen.
93. (3. 7856/IV.)
Der Landtag beschließt:
Der Bericht über die Landes-Turnanstalt wird zur Kenntnis genommen. Thätigkeitsbericht, betreffend die Landes-Turnanstalt.
94. (3. 7857/V.)
Der Landtag beschließt:
Der Bericht über das Landes-Taubstummens-Institut wird zur Kenntnis genommen. Thätigkeitsbericht, betreffend Landes-Taubstummens-Institut.
95. (3. 7858/IV.)
Der Landtag beschließt:
Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Seite 96, 97 und 98 „Landesoberrealschule in Graz“ wird zur Kenntnis genommen. Thätigkeitsbericht, betreffend Landes-Oberrealschule.
96. (3. 7859/IV.)
Der Landtag beschließt:
Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend das Landes-Obergymnasium in Leoben, wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß zugleich beauftragt, die Verhandlungen mit der k. k. Unterrichtsverwaltung wegen Uebernahme dieses Landes-Obergymnasiums in die Staatsverwaltung im Hinblick auf die Thätigkeitsbericht, betreffend das Landes-Obergymnasium in Leoben.

Erklärungen seiner Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht im Budgetauschusse des Reichsrathes vom 7. November 1896 im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 31. Jänner 1896 in der Weise weiterzuführen, daß die Uebernahme womöglich schon mit Beginn des Schuljahres 1898/99 erfolgen könne.

97. (3. 7860/IV.)

Thätigkeitsbericht, betreffend das Landes-Untergymnasium in Pettau.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend das Landes-Untergymnasium in Pettau und betreffend den slovenischen Sprachunterricht an den Gymnasien des steirischen Unterlandes wird zur Kenntniß genommen.

98. (3. 7861/IV.)

Thätigkeitsbericht, betreffend den Unterricht in der steiermärkischen Geschichte an der Staats-Oberrealschule in Marburg

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend den Unterricht in der steiermärkischen Geschichte an der Staats-Oberrealschule in Marburg wird mit Beziehung auf die Ausgabepost Capitel V, Titel 2, Rubrik I des Landesvoranschlages für das Jahr 1897 zur Kenntniß genommen.

99. (3. 7862/VI.)

Grundsätze, betreffend die Entlohnung der landschaftlichen Diener.

Der Landtag beschließt:

I.

1. Die Grundlöhnung wird für die landschaftlichen Amtsdienere und Portiere im Landes- und Krankenhause, den Portier im Soanneum, für die Musealdienere, die Bibliotheksdienere und den Archivdiener mit jährlich 500 fl. festgesetzt.

2. Jene Diener obiger Kategorien, welche nicht in Genusse eines Naturalquartieres stehen, erhalten ein Quartiergeld in der Höhe von 25 Percent ihres Grundgehaltes.

3. Der Rathsdienere, dessen Bezüge mit Landtagsbeschlusse vom 12. Februar 1896 mit 600 fl. Löhnung, zwei Quinquennalzulagen à 50 fl. und 100 fl. Quartiergeld festgesetzt wurde, erhält als Quartiergeld gleichfalls 25 Percent seiner Grundlöhnung.

4. Die landschaftlichen Amtsdienere im Landhause und Krankenhause, die Museal-, Bibliotheks- und Archivdiener, sowie die im Punkte 1 aufgeführten Portiere haben Anspruch auf zwei Decennalzulagen à 50 fl. nach in dieser Eigenschaft zufriedienstellend zurückgelegten 10, bez. 20 Dienstjahren.

II.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Systemisirung der Löhnungen der Diener nach obigen Grundsätzen vom 1. Jänner 1897 angefangen durchzuführen.

100. (3. 7863/II.)

Bauliche Herstellungen in der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

Der Landtag beschließt:

Die im Berichte des Landes-Ausschusses Nr. 10, betreffend die baulichen Herstellungen in der Landes-Irrenanstalt Feldhof, beantragte Herstellung von Nothstiegen für die Tobtracte nach den vorliegenden Plänen und Kostenvoranschlägen mit einem Erfordernisse von 4400 fl. wird genehmigt.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, diese Kosten vorläufig aus den laufenden Cassenbeständen zu decken.

101. (3. 7864/IV.)

Vervollständigung des Untergymnasiums in Pettau.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, unverzüglich die erforderlichen Erhebungen wegen der voraussichtlichen Frequenz eines allfälligen Obergymnasiums in Pettau zu

pflegen und sohin sofort die erforderlichen Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Pettau einzuleiten, welche Opfer dieselbe zum Zwecke der Vervollständigung des dortigen Landes-Untergymnasiums zu bringen bereit sei.

102. (3. 7865/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, auf Grund der Anträge Karlon und Genossen (Beilage Nr. 16) sowie Fürst und Genossen (Beilage Nr. 17), also unter Berücksichtigung der in diesen Anträgen niedergelegten Grundsätze, nämlich Vermehrung der Zahl der Landtagsabgeordneten und der Landes-Ausschußmitglieder, Vermehrung der Wahlberechtigten und Einführung der directen und geheimen Wahl, sowie schärferer Sonderung der einzelnen Interessengruppen, die gegenwärtige Landesordnung und Landtags-Wahlordnung einer Reform zu unterziehen, sich mit der Regierung darüber ins Einvernehmen zu setzen, und das Resultat in Form von Gesetzentwürfen dem Landtage spätestens in der zweitnächsten Session vorzulegen.

Abänderung der Landtags-Wahlordnung und Landesordnung.

103. (3. 7866/IV.)

Der Landtag beschließt:

Auf das mit Petition Nr. 196 gestellte Ansuchen des Josef Pech, Directors an der Knabenvolksschule in der Hirtengasse in Graz, um Zusicherung einer Pensionszulage aus Anlaß seines demnächst bevorstehenden Uebertrittes in den Ruhestand wird dormalen nicht eingegangen, doch steht es dem Petenten frei, dasselbe nach seiner thatsächlichen Versetzung in den Ruhestand zu erneuern.

Josef Pech, um eine Pensionszulage.

104. (3. 7867/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 232 des Philipp Kodermann, Oberlehrers in Sternstein, Bezirk Gills, um Erhöhung des zuerkannten Ruhegenusses von $\frac{7}{8}$ der gegenwärtigen Gehaltsbezüge auf den vollen Betrag derselben, wird dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage zugewiesen, im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landes-Schulrathe bei vorhandener Würdigkeit die angeforderte Pensionserhöhung zu bewilligen.

Philipp Kodermann, um Pensionserhöhung.

105. (3. 7868/IV.)

Der Landtag beschließt:

Das mit Petition Nr. 55 gestellte Ansuchen des Stefan Končan, städt. Volksschullehrers i. R. in Marburg, um Gewährung der zuletzt genossenen Activitätsbezüge, wird mit Rücksicht auf die 44 $\frac{1}{4}$ -jährige Dienstzeit des Petenten dem Landes-Ausschuße zur eventuellen gnadenweisen Berücksichtigung unter Hinweis auf den Landtagsbeschluß vom 4. Februar 1896 abgetreten.

Stefan Končan, um Gewährung der zuletzt genossenen Activitätsbezüge.

106. (3. 7869/IV.)

Der Landtag beschließt:

In die Berathung der Petition Nr. 35 des Bundesrathes des allgemeinen österreichischen Reichsbürgererschulbundes in Wien, um Mitwirkung an der Regelung des Bürgererschulwesens, deren Inhalt sich auf Gegenstände bezieht, die den Wirkungskreis des Landtages nicht berühren, wird aus diesem Grunde nicht eingegangen.

Bundesrath des allgem. österr. Reichsbürgererschulbundes um Mitwirkung an der Regelung des Bürgererschulwesens.

107. (3. 7870/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 131 des Martin Lorger, gewesenen Volksschullehrers, derzeit in Laufen, um Rückzahlung der von ihm in den steierm. Lehrerpensionsfond eingezahlten Quoten per 297 fl., eventuell um eine Gelbtaushilfe im Gnadenwege, wird mit Bezug

Martin Lorger, um Rückzahlung der von ihm in den Lehrerpensionsfond eingezahlten Quoten.

auf den Landtagsbeschluß vom 11. Februar 1896, mit welchem dem Petenten die Bewerbung um eine freiverdende Stelle im Landesdienste freigestellt wurde, in Bezug auf die erbetene Refundierung früher eingezahlter Beiträge an den Schullehrerpenfionsfond aus principiellen Gründen keine Folge gegeben, demselben jedoch in Hinblick auf seine materielle Nothlage ausnahmsweise eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. aus dem Landesfonde bewilligt.

108. (3. 7871/IV.)

Hauptpfarramt Gonobitz, um eine Katechetenremuneration.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 193 des fb. Hauptpfarramtes Gonobitz um Anweisung einer Katechetenremuneration für das Schuljahr 1895/96 an der 5classigen Volksschule in Gonobitz wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung übermittelt.

109. (3. 7872/II.)

Gemeinden Krezenbach, Johannesberg, Zinsath, Smolnik, Kumen, Rottenberg, Maria-Nast, Lobnitz, Feistritz bei Lembach und Feistritz bei Faal, um Ablösung der Fischereirechte.

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 115 der Gemeinden Krezenbach, Johannesberg, Zinsath, Smolnik, Kumen, Rottenberg, Maria-Nast, Lobnitz, Feistritz bei Lembach, Feistritz bei Faal, um Ablösung der Fischereirechte wird der Landes-Ausschuß beauftragt, in Ausführung des Beschlusses des hohen Landtages vom 13. Februar 1894 in der nächsten Session einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Fischereirechte dem Landtage vorzulegen.

110. (3. 7873/II.)

Central-Ausschuß der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft, um Erlassung einer Novelle zur Winzerordnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 57 des Central-Ausschusses der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark um Erlassung einer Novelle zur Winzerordnung vom Jahre 1886, behufs Feststellung von Strafbestimmungen für die Nichtbefolgung und Außerachtlassung dieser Winzerordnung wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, Berichterstattung und eventuellen Antragstellung in der nächsten Landtagsession abgetreten.

111. (3. 7874/II.)

Filiale Pettau der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft, um Errichtung einer Hans- und Flachsbereitungsfabrik.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 183 der Filiale Pettau der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft um Errichtung einer Hans- und Flachsbereitungsfabrik wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, Berichterstattung und eventuellen Antragstellung abgetreten.

112. (3. 7875/IV.)

Josef Zeichen, um Zuerkennung der fünften Dienstalterszulage.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 96 des Josef Zeichen, Oberlehrers, um Zuerkennung der fünften Dienstalterszulage wird dem Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrathe zur Berichterstattung und Antragstellung im nächsten Jahre zugewiesen.

113. (3. 7876/IV.)

Vincenz Haring, um Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 162 des Vincenz Haring, Oberlehrers, um Einrechnung seiner bisherigen Bezüge in die Pension wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrathe bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit zu bewilligen.

114. (3. 7877/IV.)

A. Probst, um Gewährung eines Erziehungsbeitrages.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 214 des A. Probst, Oberlehrers in Unterrohr, um Gewährung eines Erziehungsbeitrages, wird aus principiellen Gründen abgewiesen.

115. (3. 7878/IV.)

Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 220 sämmtlicher Lehrerswitwen um Erhöhung ihrer Pensionen wird aus principiellen Gründen abgewiesen.

Sämmtliche Lehrerswitwen,
um Pensionserhöhung.

116. (3. 7879/IV.)

Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 24 des Vereines Grazer Schülerhort um Gewährung einer Subvention erscheint durch Voranschlag Cap. V, Titel 18, Rubrik V, erledigt.

Verein Grazer Schülerhort,
um eine Subvention.

117. (3. 7880/IV.)

Der Landtag beschließt:
In Erledigung der Petition Nr. 187 des Michael Mauritsch, pensionirten Oberlehrers, um Erhöhung seiner Pension, eventuell Unterstützung, wird demselben eine jährliche Unterstützung von 75 fl. ö. W. auf die drei Jahre 1897, 1898 und 1899 aus Capitel V, Titel 18 B, Außerordentliches, gewährt.

Michael Mauritsch, um
Pensionserhöhung.

118. (3. 7881/IV.)

Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 159 des Siegmund Leyfert, Bürger Schuldirectors, um Gewährung einer Functionszulage wird abgewiesen.

Siegmund Leyfert, um eine
Functionszulage.**21. Sitzung am 27. Februar 1897.**

119. (3. 7882/VI.)

Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich bei der hohen k. k. Regierung dahin zu verwenden, daß die Säuberung des Flußbettes der Sann von Cilli abwärts mit der von der hohen Regierung bereits zur Verfügung gestellten Gelddotation baldigst in Angriff genommen und mit thunlichster Beschleunigung ausgeführt werde.

Flußbettauberung der Sann
von Cilli abwärts.

120. (3. 7883/II.)

Der Landtag beschließt:
I. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses für das Jahr 1896, Beilage 9, betreffend den Titel „Reblaus“ Seite 59 u. ff. wird mit Befriedigung zur Kenntniß genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend
den Titel „Reblaus“.

- Siebei wird der Landes-Ausschuß aufgefordert:
- a) Der thunlichsten Steigerung in der Productivität und Abgabe tabellosen Nebenmaterialies an den Landesanlagen und den vom Lande verwalteten und subventionirten Anlagen fortgesetzt ein geschärftes Augenmerk zuzuwenden;
 - b) zum Behufe der leichteren und billigeren Beschaffung veredelter Reben die Errichtung einer Centralstelle für Rebenveredlung und Vermittlung in Landesregie an einem geeigneten Punkte des Landes ins Auge zu fassen und hierüber bis zur nächsten Session zu berichten, eventuell geeignete Anträge zu stellen;
 - c) dahin zu wirken, daß behufs Belehrung und Aneiferung der weinbautreibenden Bevölkerung des Landes die Untersuchung der chemischen und physikalischen Bodenbeschaffenheit einzelner Weinriede durch Organe der Landesversuchsstationen an Ort und Stelle successiv vorgenommen werden, und daß auf Grund derselben die Art der Anpflanzung von Reben sowohl hinsichtlich der Unterlagen, als auch der Veredlung angerathen werde;

- d) den Landtage alljährlich eine thunlichst genaue, gemeindeweise anzulegende Nachweisung des hinausgegebenen Nebenmaterials an Unterlagen und Edelreißern und ebenso eine Nachweisung über die Fortschritte der Regenerirungsaction nach dem Areal darzulegen;
- e) zum Zwecke der übersichtlichen Gebahrung mit den zur Förderung des Weinbaues gewidmeten Crediten die Constituirung eines eigenen Weinbaufondes in Erwägung zu ziehen.

II. Die Bestellung des Franz Gorečan als technische Hilfskraft des Landes-Weinbau-Commissärs wird genehmigt und demselben neben der Bestallung von 700 fl. ein Reisepauschale von 800 fl., letzteres vom 1. Jänner 1897 angefangen, zuerkannt.

III. Zum Zwecke der Gewährung unverzinslicher Darlehen unter den bisherigen Modalitäten wird für das Jahr 1898 ein Credit bis zum Höchstbetrage von 20.000 fl. bewilligt und dem Landes-Ausschusse gestattet, in berücksichtigungswürdigen Fällen auch schon im Jahre 1897 für Rechnung des Jahres 1898 Beträge bis zu dieser Höhe auszufolgen. Diese Hilfsaction ist vorwiegend für jene meistbedrängten Weinbaugebiete des Landes bestimmt, welche bisher an derselben entweder gar nicht oder nur in geringem Umfange Theil gehabt haben.

121.

(3. 7884/IV.)

Thätigkeitsbericht, betreffend
„Volkschulen“.

Der Landtag beschließt:

I. Die dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend den Titel „Volkschulen“, pag. 126 und ff. werden zur Kenntniß genommen.

Hieran anschließend wird der Landes-Ausschuß aufgefordert:

- a) in Anbetracht der nachtheiligen Wirkungen, die aus den Bestimmungen des § 21 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, betreffend die Schulbesuchs-Erleichterungen für den pädagogischen und didaktischen Erfolg des Unterrichtes an den öffentlichen Volkschulen des Landes erwachsen, zunächst über die diesfalls in benachbarten Kronländern verwandter Art gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen eingehende Erhebungen zu pflegen, sohin die Frage allseitig zu studiren, ob und inwieweit die Möglichkeit geboten wäre, dafür vorzusehen, daß bei voller Aufrechterhaltung des Lehrzieles der Volksschule, der Bevölkerung, vor allem jener ländlichen Charakters, die bisher durch jene Erleichterungen angestrebte wirtschaftliche Entlastung in anderer geeigneterer Weise geboten würde, und wegen der zu diesem Behufe etwa einzuleitenden weiteren Schritte dem Landtage Bericht und Anträge bis zur nächsten Session zu erstatten;
- b) in Anerkennung der erwiesenen Reformbedürftigkeit des Besoldungswesens der Lehrerschaft und in Hinblick auf die mit einer solchen Reform verbundenen Steigerung des Aufwandes für das Volksschulwesen

1. diese Reform nach der organisatorischen und finanziellen Seite unter Benützung der durch die Denkschrift des steiermärkischen Lehrerbundes, wie nicht minder durch die Berathungen der zu diesem Zwecke über Auftrag des Landtages berufenen Enquête gelieferten Substrates einem eingehenden Studium zu unterwerfen, insbesondere auch das zur Beurtheilung der finanziellen Tragweite einer neuen Organisation erforderliche statistische Materiale zu sammeln und als Directive für die Bedeckung des Mehraufwandes, für die Lehrergehalte, die Erschließung neuer, den mittleren und kleinen Steuerträger thunlichst wenig belastenden Einnahmequellen ins Auge zu fassen,
2. über das Ergebnis dieser Studien unter Vorlage des ganzen gesammelten Materiales dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten und geeignete Anträge zu stellen;

- c) eine Abänderung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Ernennung und Versetzung der Lehrpersonen an den Volksschulen, dann die Ernennung der Ortschaftschulaufsicher im Sinne einer Erweiterung der Befugnisse der Landesschulbehörde ins Auge zu fassen und zu diesem Behufe eventuell schon bis zur nächsten Session bestimmte Anträge an den Landtag zu stellen;
- d) in Bezug auf die Frage der Errichtung von Convicten für Lehramtszöglinge, zunächst an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg weitere Studien anzustellen und über das Ergebnis zu berichten. Bis dahin werden an letzterer Anstalt 10 Stipendien zu je 120 fl. systemförmig, welche vom Schuljahr 1897/98 angefangen zur Verleihung gelangen sollen.

II. Die Petitionen Nr. 42, 44, 46, 48, 50, 51, 52, 53, 62, 70, 71, 72, 74, 90, 92, 112, 114, 134, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 170, 182, 185, 189, 194, 212, 215, 216, 217, 227, 228, 246, 247, 259, 263 und 264, betreffend die Versetzung von einzelnen Schulen in die nächsthöhere Gehaltsklasse werden dem Landes-Ausschusse im Hinblick auf die bevorstehende theilweise Fortsetzung einer außerordentlichen Revision der Gehaltsklassen zur Würdigung und weiteren geeigneten Verfügung übermittelt.

Unter demselben Hinweis wird auch die Petition Nr. 171 des Ortschaftsrathes St. Leonhard ob Tüffer dem Landes-Ausschusse in Bezug auf das erste Petikum in gleicher Weise übermittelt, in Bezug auf das zweite Petikum um Subvention aus dem Landesfonde zum Behufe der Herstellung einer Cisterne beim Schulgebäude wird der Petition aus principiellen Gründen keine Folge gegeben.

122. (Z. 7885/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend die Landes-, Berg- und Hütten-schule in Leoben, Seite 124, wird zur Kenntniß genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Landes-Berg- und Hütten-schule in Leoben.

123. (Z. 7886/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die beiden Anträge des Abgeordneten Karlon und Genossen, betreffend die Einführung und Regelung des Schulgeldes (Beilagen Nr. 34 und 35) werden dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, im Sinne des Beschlusses vom 13. Februar 1895 die erforderlichen Erhebungen und Studien zu pflegen, dem Landtage Bericht zu erstatten und geeignete Anträge zu stellen.

Anträge Karlon und Genossen, betreffend die Einführung und Regelung des Schulgeldes.

124. (Z. 7887/IV.)

Der Landtag beschließt:

In die Berathung des Antrages der Abg. Karlon und Genossen, betreffend Erlassung eines Gesetzes, mit welchem einige Bestimmungen über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der allgem. Volksschulen neugeregelt werden, wird im Hinblick auf die Bestimmungen des § 21 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, bzw. des Gesetzes vom 14. Mai 1869, dann lit. i § 11 des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R.-G.-Bl., nicht eingegangen.

Antrag Karlon und Genossen, betreffend die Regelung einiger Bestimmungen über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der allgem. Volksschulen.

125. (Z. 7888/IV.)

Der Landtag beschließt:

Folgenden Lehrpersonen wird vom 1. Jänner 1897 eine Pensionserhöhung gewährt, und zwar:

Pensionserhöhungen an Lehrpersonen.

1. Dem Anton Šebat von fl. 240.— auf fl. 400.—
2. „ Johann Klotzinger von fl. 512.50 auf 615.—

3. Dem Carl Blümel von fl. 671.25 auf fl. 783.12 $\frac{1}{2}$
4. „ Anton Baumer von fl. 997.50 auf fl. 1140.—
5. „ Johann Bruckner von fl. 936.25 auf fl. 1070.—
126. (3. 7889/IV.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend** Der Landtag beschließt:
Schullehrer-Pensionsfondes. Der Bericht „Schullehrer-Pensionsfond“, Seite 133, wird zur Kenntnis genommen.
127. (3. 7890/III.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend** Der Landtag beschließt:
Kaisereisen'sche Vorschusscassen- Der Bericht „Kaisereisen'sche Vorschusscassen-Vereine“, Seite 184, wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.
Vereine.
128. (3. 7891/I.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend** Der Landtag beschließt:
„Versicherungswesen“. Der Bericht „Versicherungswesen“, Seite 86, wird zur Kenntnis genommen.
129. (3. 7892/IV.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend** Der Landtag beschließt:
„Schülerhort“. Der Bericht „Schülerhort“, Seite 127, wird zur Kenntnis genommen.
130. (3. 7893/IV.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend** Der Landtag beschließt:
Handfertigkeit-Unterricht. Der Bericht „Handfertigkeit-Unterricht“, Seite 129, wird zur Kenntnis genommen.
131. (3. 7894/IV.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend** Der Landtag beschließt:
„Fortbildungsschulen“. Der Bericht „Fortbildungsschulen“, Seite 130, wird zur Kenntnis genommen.
132. (3. 7895/IV.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend** Der Landtag beschließt:
„Aufwand für die Volksschulen“. Der Bericht „Aufwand für die Volksschulen“, Seite 132, wird zur Kenntnis genommen.
133. (3. 7896/IV.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend die** Der Landtag beschließt:
Petition des Bürger Schul- Der Bericht „Petition des Bürger Schul-Directors Hans Trunk“, Seite 133, wird genehmigend und mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.
Directors Hans Trunk.
134. (3. 7897/IV.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend** Der Landtag beschließt:
die Petition der Vorsteherung Der Bericht „Petition der Vorsteherung des Convictes für katholische Lehramts-
des Convictes für katholische Zöglinge“, Seite 135, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
Lehramtszöglinge.
135. (3. 7898/I.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend die** Der Landtag beschließt:
Verwaltung des Landes- Der Bericht über „Verwaltung des Landvermögens Sauerbrunn“, Seite 173,
vermögens Sauerbrunn. wird im finanziellen Theil zustimmend und in Bezug des Wassergeschäftes, also Brunnenaufschwunges, mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.
136. (3. 7899/I.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend** Der Landtag beschließt:
„Neuhaus“. Der Bericht über „Neuhaus“, Seite 177, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
137. (3. 7900/I.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend** Der Landtag beschließt:
„Schutz der steiermärkischen Der Bericht „zum Schutze der steiermärkischen Eisenindustrie“, Seite 187, wird
Eisenindustrie“. zur Kenntnis genommen.

138.

(3. 7901/II.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend Schweinezucht.

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Pag. 77 und 78, die Schweinezucht betreffend, wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

2. Dem Landes-Ausschusse wird der Auftrag erteilt, diese Action, welche günstige Resultate in Aussicht stellt, weiter zu verfolgen.

139.

(3. 7902/II.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend das Jagdwesen.

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Capitel „Jagdwesen“ zur Kenntnis zu nehmen.

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ein neues Jagdgesetz auszuarbeiten und in der nächsten Session zur Vorlage zu bringen, nach welchem sowohl die Beschwerden der bäuerlichen Bevölkerung in Obersteier wegen Hochwildschäden Berücksichtigung finden, als auch den berechtigten Wünschen der Obst- und Weinbau treibenden Bevölkerung mehr als jetzt Rechnung getragen wird.

3. Damit sind die Petitionen Nr. 117, 118, 164, 176—180, welche sämtlich eine Aenderung des bestehenden Jagdgesetzes verlangen, als erledigt zu betrachten.

22. Sitzung am 1. März 1897.

140.

(3. 7903/I.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Gesetz, betreffend die Befreiung von Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrückichten vorgenommen werden.

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Befreiung von Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrückichten vorgenommen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Alle Gebäude, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrückichten an Stelle der in dem beiliegenden Verzeichnisse angeführten Gebäude, falls diese bis an die Erdoberfläche niedergerissen werden, innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulierungslinie (Baulinie), auf der, wenngleich durch die Baulinie oder in Folge des Umbaues abgeänderten (eingeschränkten oder erweiterten) Area des bestandenem Objectes neu aufgeführt werden, und für welche durch das Reichsgesetz vom 8. Februar 1897, Nr. 52 R.-G.-Bl., die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf achtzehn Jahre ausgedehnt wurde, genießen unter den gleichen Bedingungen und in dem gleichen Umfange, sowie für dieselbe Dauer die Befreiung von den auf diese Hauszinssteuer entfallenden Landes- und Gemeindezuschlägen.

§ 2.

Dagegen sind die Besitzer solcher Gebäude verpflichtet, von der von dem Reinertrage dieser Gebäude gemäß § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17, zu entrichtenden 5procentigen Steuer die entfallenden Steuerzuschläge für Landes- und Gemeinde-Erfordernisse zu bezahlen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen und des Innern beauftragt.

Verzeichnis
jener Häuser der Stadtgemeinde Graz, deren Umbau aus öffentlichen Affanirungs- oder Verkehrsrückichten nothwendig erscheint.

Post-Nr.	Gasse oder Platz	Orientirungsnummer	Zahl der Häuser	Anmerkung
I. Bezirk. (Innere Stadt.)				
1	Albrechtgasse	2, 4, 6, 8	4	
2	Bindergasse	4, 6, 8, 10	4	
3	Davidgasse	2, 4,	2	
4	Enggasse	2	1	
5	Färbergasse	5, 10	2	
6	Franziskanerplatz	2, 4	2	
7	Fliegenplatz	5, 6	2	
8	Hofgasse	3	1	
9	Karmeliterplatz	1, 2, 3	3	
10	Mehlplatz	3	1	
11	Murgasse	1, 3	2	
12	Neuthorgasse	41	1	
13	Paulusthorgasse	1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17	14	
14	Postgasse	6, 8, 9, 10, 11	5	
15	Protopigasse	14, 16*)	2	*) Stempfergasse Nr. 6
16	Raubergasse	4, 6, 8, 11, 13, 15, 17	7	
17	Sackstraße	10, 12, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 52, 62, 64, 66, 70, 72, 74, 76, 78,	35	
18	Schmiedgasse	26, 28, 30, 32	4	
19	Sporgasse	12, 14, 16, 18, 20, 22, 29	7	
20	Stempfergasse	2, 4, 9, 11	4	
21	Stiegengasse	3	1	
22	Tabakamtsgasse	4	1	
23	Wurmbrandgasse	2	1	
II. Bezirk.				
24	Leonhardstraße	49, 50, 53, 55, 58, 60, 64	7	
25	Leffingstraße	2	1	
26	Maigasse	2, 4	2	
27	Morellenfeldgasse	23, 25, 27, 28, 29, 36, 43, 45	8	
28	Münzgrabenstraße	20, 21, 22, 23, 25, 27, 30, 32, 34, 35, 36, 38, 40, 42, 44, 52, 54, 56	18	

Post-Nr.	Gasse oder Platz	Orientierungsnummer	Zahl der Häuser	Anmerkung
29	Naglergasse	14, 16	2	
30	Petersgasse	2*), 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 11a, 13, 13a, 14, 15, 16, 18	15	*) Schörgelgasse 36.
31	Schießstattgasse	1, 5, 7, 23, 25, 27	6	
32	Schönaugürtel	32	1	
33	Schönaugasse	43, 45, 47, 49	4	
34	Schörgelgasse	12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 32, 34, 38	17	
35	Schumanngasse	17, 19, 24	3	
36	Zwerggasse	7	1	
37	Castellfeldgasse	4, 6, 8, 9, 10, 16	6	
III. Bezirk.				
38	Eisengasse	4, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 30a	10	
39	Grabenstraße	14, 42, 46, 48, 50, 52, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 72, 73, 74	17	
40	Heinrichstraße	17, 18, 24, 25, 26, 27, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59	25	
41	Körblergasse	17, 19, 20, 21, 27	5	
42	Kreuzgasse	7	1	
43	Rutscherwirthgasse	4	1	
44	Lechgasse	13	1	
45	Schanzlgasse	2, 3, 4, 6	4	
46	Ziegelstadlgasse	3, 4, 5	3	
IV. Bezirk.				
47	Josefsgasse	31, 33, 35, 37, 39, 44, 51	7	
48	Kofakengasse	3	1	
49	Leudplatz	45	1	
50	Mariahilferstraße	2, 4, 6, 10, 12, 14, 16, 20	8	
51	Mariengasse	27	1	
52	Marshallgasse	1, 2, 3, 10, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 24, 26	12	
53	Neubaugasse	2, 4,	2	
54	Strauchergasse	6	1	
55	Am Damn	10, 11, 12, 17, 19	5	
56	Wienerstraße	16, 23, 32, 37	4	
57	Zeilergasse	36, 38, 40	3	

Post-Nr.	Gasse oder Platz	Orientierungsnummer	Zahl der Häuser	Anmerkung
V. Bezirk.				
58	Amnenstraße	1, 7, 9, 11	4	
59	Andräßgasse	4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13	9	
60	Armenhausgasse	1, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 12	8	
61	Brückenkopfgasse	2, 4	2	
62	Dominikanergasse	2	1	
63	Fabriksgasse	2, 4, 6, 8, 10	5	
64	Feuerbachgasse	4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 30, 32, 34	10	
65	Granatengasse	2, 4, 6	3	
66	Griesgasse	1, 2, 3, 4, 5, 6, 40, 42, 44, 46,	10	
67	Herrgottswiesgasse	2, 3, 4, 8	4	
68	Lilhofgasse, richtig Lilhof- gasse	7, 8, 9, 12, 15, 17, 19, 20 21, 23, 24, 24a, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 57	33	
69	Karlauerstraße	31	1	
70	Köflachergasse	7, 12	2	
71	Lazarethgasse	8, 30, 32, 34	4	
72	Prantergasse	8, 10, 18, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35,	14	
73	Simonigasse, richtig Lino- nigasse	3	1	
74	Friesterstraße	15	1	
75	Wachtelgasse	3	1	
		zusammen . .	422	

Thätigkeitsbericht, betreffend die Bildung einer neuen Ortsgemeinde Groß-Klein.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 13, betreffend die Bildung einer neuen Ortsgemeinde Groß-Klein, wird zur Kenntnis genommen.

141.

(3. 7904/III.)

Stadtgemeinde Graz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung eines 40% Gemeindefuzschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer für die Jahre 1898 bis incl. 1902 und um Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 400.000 fl.

Der Landtag beschließt:

I. Der Stadtgemeinde Graz wird die Erhöhung des Gemeindefuzschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von 33 1/3 Percent auf 40 Percent für die Jahre 1898 bis einschließlich 1902 bewilligt.

II. Der Stadtgemeinde Graz wird die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 400.000 fl. ö. W. bewilligt.

142.

(3. 7905/III.)

III. Die vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz behufs theilweiser Bedeckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1897 beschlossene Veräußerung von im Eigenthume des Gemeindefondes stehenden Wertheffecten im Betrage von 65.000 fl. ö. W. wird genehmigt.

143.

(3. 7906/III)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Oberwölz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird außer der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung für das Jahr 1897 bewilligten Gemeinde-Umlage von 63 Percent von sämmtlichen, in der Ortsgemeinde Oberwölz vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern nebst Staatszuschlägen weiters noch zur Deckung der besonderen Erfordernisse für die Stadt Oberwölz die Einhebung einer 52percentigen Gemeinde-Umlage von sämmtlichen, in der Catastralgemeinde Stadt Oberwölz vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1897 bewilligt.

Oberwölz, Gemeinde-Umlage.

144.

(3. 7907/III.)

Der Landtag beschließt:

Grundsätze,

betreffend die Grabstellen-Gebühren für den Ortsgemeinde-Friedhof in Tüchern:

Grundsätze, betreffend die Grabstellengebühren für den Ortsgemeindefriedhof in Tüchern.

1. Die Ortsgemeinde Tüchern im Gerichtsbezirke Cilli ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihrem Friedhose in Tüchern eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen, nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Ortsgemeinde Tüchern verstorbene Person, oder um eine daselbst gefundene Leiche handelt, nicht höher als mit 3 fl. für Erwachsene und mit 1 fl. für Kinder unter 12 Jahren festgesetzt werden. Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Ortsgemeinde Tüchern oder für wen immer, aus keinem Grunde gefordert werden.

Eine solche Leiche ist durch 10 Jahre in dem Grabe zu belassen, beziehungsweise, falls die jeweiligen Sanitätsgesetze einen längeren Zeitraum erfordern, durch diesen längeren Zeitraum.

4. Die Gebühren für eine andere als die einfachste in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen, von der Ortsgemeinde Tüchern vorzuliegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Grabstellen-Gebühren nicht zur Erhöhung des Gemeindeeinkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung der Friedhöfe, sowie für die Verzinsung des Anlagecapitals dienen dürfen.

5. Die nach Punkt 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Executionszuge eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellen-Gebühren fließen in die Gemeindecasse der Ortsgemeinde Tüchern, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofanlage und Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich beizustellen. Dies gilt auch von solchen in der Ortsgemeinde Tüchern verstorbenen Auswärtigen, bezüglich deren ein Ersatz der Kosten seitens der Angehörigen, Vereine und sonstigen allfällig Zahlungspflichtigen nicht durchführbar ist.

Thätigkeitsbericht, betreffend:

145.

(3. 7908/III.)

1. Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten.
2. Durchführung des Sanitätsgesetzes.
3. Kirchenconcurrentzgesetz.
4. Armenwesen und Antrag Morre, betreffend die Altersversorgung landwirthschaftlichen Dienstboten.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend:

1. Gemeinde- und Bezirks-Angelegenheiten, Seite 9;
2. Durchführung des Sanitätsgesetzes, Seite 11;
3. Kirchenconcurrentz-Gesetz, Seite 14 und
4. Armenwesen, Seite 15, sowie Antrag Morre, betreffend die Altersversorgung landwirthschaftlicher Dienstboten, wird befriedigend zur Kenntnis genommen.

146.

(3. 7909/III.)

Hausmannstätten, Einhebung einer Gebühr für die Vornahme der Fleischschau.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Hausmannstätten im Gerichtsbezirke Umgebung Graz, wird auf die Dauer von drei Jahren, und zwar für 1897, 1898 und 1899, die Bewilligung erteilt, für die Vornahme der Fleischschau im Gemeindegebiete eine in die Gemeindecasse fließende, gleich den übrigen Einnahmen der Gemeinde zu verrechnende und zur Deckung der Kosten für die Handhabung der Sanitätspolizei bestimmte Gebühr, und zwar:

Für jedes Stück Schlachtvieh	20 fr.
" Kälber, Schweine à	10 "
" Rize, Lämmer u. dgl. à	5 "

einzuheben.

147.

(3. 7910/III.)

Änderung der Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Der Landtag beschließt:

Auf die mit der Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz Nr. 236 ex 1895 angestrebte Änderung der Gemeinde-Wahlordnung der Landeshauptstadt Graz, durch welche die persönliche Ausübung des Frauenwahlrechtes zugelassen werden soll, sowie auf den Antrag des Herrn Dr. Starkel und Genossen, nach welchem die Beglaubigung der Vollmachten bei Frauen, welche in ehelicher Gemeinschaft leben und ihr Wahlrecht durch ihren Ehegatten ausüben, zu entfallen habe, wird nicht eingangen.

148.

(3. 7910/III.)

Gesetz, betreffend die Abänderung der Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

womit die §§ 1, 12, 16, 19, 20 und 22 der mit dem Gesetze vom 13. Juli 1895, Nr. 85 L.-G.- und B.-Bl., erlassenen Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 1, 12, 16, 19, 20 und 22 der mit dem Gesetze vom 13. Juli 1895, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 85, erlassenen Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und in Zukunft folgendermaßen zu lauten:

§ 1. Wahlberechtigt sind unter den österreichischen Staatsbürgern männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben:

1. Die Ehrenbürger der Stadt Graz.
2. Die Bürger der Stadt Graz.
3. Folgende Personen, insoferne sie im Gemeindegebiete der Stadt Graz ihren Wohnsitz haben:

- a) die in der Ortsseelsorge nicht bloß aushilfsweise verwendeten Geistlichen und Seelsorger der staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften;
- b) wirkliche, pensionirte und quiescirte Hof-, Staats-, Landes-, öffentliche Fonds- und Grazer Gemeindebeamte;
- c) Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppen-Rechnungsführer) und Militärggeistliche im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst;
- d) activ dienende, im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst befindliche Militärbeamte;
- e) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Hochschule erworben haben oder deren an einer ausländischen Hochschule erworbener akademischer Grad auch im Inlande staatlich anerkannt ist;
- f) Techniker, Culturtechniker, Landwirthe und Forstwirthe, welche an einer inländischen Hochschule diplomirt wurden oder deren an einer ausländischen Hochschule ausgestelltes Diplom auch im Inlande staatlich anerkannt ist;
- g) die von einer inländischen Hochschule oder sonstigen Anstalt approbirten Patrone und Magister der Chirurgie und Magister der Pharmacie;
- h) die behördlich autorisirten Privattechniker und ebensolche Bergbau-Ingenieure.
- i) die Advocaten und Notare;
- k) die als Vorsteher, Lehrer und Unterlehrer der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen und die an den in der Gemeinde befindlichen öffentlichen mittleren oder höheren Lehranstalten als Directoren, Professoren und wirkliche Lehrer bleibend angestellten Lehrpersonen.

4. Diejenigen, die von einem im Gemeindegebiete befindlichen Hause oder Grundstücke, von einem im Gemeindegebiete betriebenen Gewerbe oder Erwerbe oder sonst in der Gemeinde eine directe Steuer im jährlichen Mindestbetrage von 5 fl. ö. W. einschließlich der Staatszuschläge seit mindestens einem Jahre entrichten.

Außerdem sind inländische Körperschaften, Vereine, Anstalten und Gesellschaften wahlberechtigt, wenn sie nach ihrer Steuerleistung in der Gemeinde dem ersten Wahlkörper angehören, soferne nicht die folgenden Bestimmungen eine Ausnahme von letzterer Bedingung festsetzen. (§ 12.)

§ 12. Die von einem Grundstücke oder Hause, welches Mehreren gehört, zu entrichtende Steuer wird unter die Miteigenthümer, entsprechend ihrem Miteigenthums-Antheile, die von einer offenen Handelsgesellschaft zu entrichtende Steuer unter die öffentliche Handelsgesellschaft zu gleichen Theilen aufgetheilt.

Von mehreren Miteigenthümern eines Grundstückes oder Hauses, sowie von den öffentlichen Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft hat demnach, soferne die sonstigen Voraussetzungen der Wahlberechtigung vorhanden sind, jeder eine Stimme, wenn der von der Gesamtsteuer auf ihn entfallende Antheil jährlich noch mindestens 5 fl. ö. W. einschließlich der Staatszuschläge beträgt. Das Wahlrecht ist von jedem Antheilberechtigten in jenem Wahlkörper auszuüben, in welchem er nach dem auf ihn entfallenden Steuerantheile einzureihen ist.

Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlkörper richtet sich nach den Bestimmungen des § 10.

§ 16. Zur Vornahme der Wahl sind acht Tage vorher sämtliche Wahlberechtigte der Gemeinde in der Art einzuladen, daß die Wahlauschreibung, in welcher Zeit und Ort, sowie die Zahl der in jedem Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind, auf die im vorstehenden Paragraphen angegebene Art bekannt gemacht und jedem Wahlberechtigten mitgetheilt wird.

Zugleich mit der oben bezeichneten Wahl Einladung (Certificat) werden den Wahlberechtigten zwei verschiedenfarbige Stimmzettel, von denen der eine für die Hauptwahl, der andere für eine allfällige engere Wahl bestimmt ist, erfolgt, welche auf die Zahl der zu wählenden Gemeinderäthe eingerichtet und mit dem Amtssiegel des Stadtrathes Graz versehen sind.

Jeder andere, nicht behördlich ausgegebene, d. h. nicht mit dem obigen Amtssiegel versehene Stimmzettel, ist als ungiltig zu behandeln.

In Verlust gerathene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel werden auf Verlangen des Wahlberechtigten vom Stadtrathe gegen Vorweisung der Wahl Einladung (Certificat) durch neue ersetzt.

§ 19. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Personen, von denen erwiesen ist, daß sie an der persönlichen Ausübung ihres Wahlrechtes durch Krankheit oder durch Abhaltung im öffentlichen Dienste verhindert sind, können das Wahlrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer, oder als Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die zur Verwaltung oder Leitung dieses Grund- oder Hausbesitzes oder dieser Gewerbsunternehmung bestellten Personen vertreten.

Körperschaften, Vereine, Anstalten und Gesellschaften üben, soweit nicht der Fall des § 12 eintritt, ihr Wahlrecht durch die nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder nach den Satzungen, beziehungsweise nach dem Gesellschaftsvertrage zu ihrer Vertretung berufenen Personen oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§ 20. Als Bevollmächtigter oder Vertreter können in allen Fällen nur solche Personen, welche in der Gemeinde selbst wahlberechtigt sind, das Wahlrecht eines Anderen in dessen Namen ausüben.

Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten und hat sich als Bevollmächtigter in allen Fällen (§ 19) durch eine in gesetzlicher Form ausgestellte, auf den betreffenden Wahlact lautende Vollmacht auszuweisen.

Die Vorzeigung der Vollmacht ist auf dieser seitens der Wahlcommission zu bescheinigen.

Letzterer steht nach Ermessen auch das Recht zu, die vorgewiesene Vollmacht, sowie jene Belege beim Wahlacte zurückzubehalten, die das Vorhandensein einer Verhinderung an der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes darthun sollen.

§ 22. Die Stimmenabgabe geschieht durch die oben erwähnten, behördlich ausgegebenen Stimmzettel, deren Unterfertigung nicht erforderlich ist.

Ueberschreitet die auf dem Stimmzettel verzeichnete Zahl von wählbaren Personen die in der Wahlauschreibung angegebene Zahl, so sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angeführten, überschüssigen Namen unberücksichtigt zu lassen.

Ist derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Stimmenzählung nur einmal berücksichtigt.

Stimmen, welche auf eine von der Wählbarkeit ausgenommene oder ausgeschlossene Person gefallen, Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an

den zu Wählenden beigelegt sind, endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich erkennen lassen, sind ungiltig.

Der sonstige Inhalt des Stimmzettels wird dadurch nicht berührt.

Leere Stimmzettel sind bei der Zählung der Stimmen unberücksichtigt zu lassen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

149.

(3. 7911/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Marburg wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die landw.-chemische Versuchsstation in Marburg.

150.

(7912/II.)

Der Landtag beschließt:

- a) Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Weinbauschule in Marburg wird zur sehr befriedigenden Kenntnis genommen;
- b) der Landes-Ausschuß wird aufgefordert dafür vorzusorgen, daß die Stipendisten der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg durch in rechtswirksamer Form ausgefertigte Reverse dazu verpflichtet werden, nach Absolvierung der Schule eine entsprechende Zahl von Jahren ihre fachliche Kraft innerhalb des Landes zu verwerten.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Weinbauschule in Marburg.

151.

(3. 7913/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Die Vereinbarungen zwischen dem hohen k. k. Ackerbau-Ministerium und dem Lande Steiermark, betreffend die Uebernahme der vom Staate zur Förderung des Weinbaues in Steiermark errichteten amerikanischen Nebenanlage in den Landesbetrieb, Beilage 19, werden genehmigt und der Landes-Ausschuß mit der weiteren Durchführung derselben betraut.

Uebernahme der staatlichen Nebenanlagen in Landesbetrieb.

2. Der mit der fachmännischen Leitung der Weinbau-Action im Lande betraute Weinbau-Commissär Johann Ballon ist vom 1. Jänner 1897 in die VIII. Rangklasse der Landesbeamten mit den Bezügen derselben, und mit einem Jahrespauschale von 1150 fl. für Dienstreisen im Lande Steiermark, einzureihen.

Einreihung des Weinbau-Commissärs Johann Ballon in die VIII. Rangklasse.

152.

(3. 7914/II.)

Der Landtag beschließt:

I. Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 70—75, betreffend die pomologische Landes-Versuchs- und Samencontrolstation in Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die pomologische Landes-Versuchs- und Samen-Controlstation in Graz.

II. Die Thätigkeit der Versuchsstation ist auf die Untersuchung von Kunstdüngerproben auszudehnen.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß der Station das Recht zur Ausstellung öffentlich gültiger Zeugnisse über das thatsächliche Ergebnis der von ihr vorgenommenen Untersuchungen und Prüfungen baldigst erteilt werde.

IV. In der Erwägung, daß nicht nur an der pomologischen Landes-Versuchs- und Samencontrolstation in Graz und der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Marburg, sondern auch an der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof und der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg mit Rücksicht auf den Unterrichtszweck dieser Anstalten und soweit es der Wirtschaftsbetrieb derselben gestattet, die verschiedenen

Gebiete der Landwirtschaft berührende Versuche gemacht werden, alle diese vier landwirtschaftlichen Landesanstalten aber von einander ganz unabhängig und selbstständig vorgehen, so wird der Landes-Ausschuß beauftragt, unter Zuziehung der Leiter dieser vier Anstalten und unter Wahrung der Selbstständigkeit einer jeden Anstalt in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Art Organisation des gesammten landwirtschaftlichen Versuchswesens im Lande, etwa durch Feststellung einer jährlich zu vereinbarenden systematischen Arbeitseintheilung, eines Arbeitsplanes für das gesammte Versuchswesen, geschaffen werden könnte, und eventuell das hiezu Erforderliche zu veranlassen.

V. Nachdem die Ausführung des in der letzten Session des Reichsrathes beschlossenen Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen eigene staatliche Untersuchungsanstalten werden errichtet werden, und eine solche staatliche Anstalt auch für Graz in Aussicht genommen ist, so wird der Landes-Ausschuß beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob sich nicht in irgend einer Weise die Vereinigung der bestehenden pomologischen Versuchsstation in Graz mit der zu schaffenden staatlichen Untersuchungsstation im Interesse des Landes wünschenswerth erweisen sollte, die Ansichten der hohen Regierung hierüber einzuholen und dem Landtage in der nächsten Session über das Ergebnis seiner Studien, sowie über die Aeußerung der hohen Regierung zu berichten.

153. (3. 7915/VI.)

Versetzung eines Theiles der Radfersburg-Luttenberger Bezirksstraße II. Classe in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe.

Der Landtag beschließt:

I. Die dem Zuge der Radfersburg-Luttenberger Bezirksstraße II. Classe angehörige Strecke von der Brücke über die sogenannte alte Mur in Radfersburg Kilometer 0·5 + 101 bis zur Abzweigung der Radfersburg-Pettau-Rohitscher Bezirksstraße I. Classe in Oberradfersburg Kilometer 3 + 210 in der Länge von 2609 Meter, wird in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe eingereiht und mit der bestehenden, am Ende der Bahnhof-Zufahrtsstraße in Radfersburg mit Kilometer 0·0 beginnenden und an der Brücke über die alte Mur mit Kilometer 0·5 + 101 endenden 601 Meter langen Bezirksstraße I. Classe dem Zuge der Radfersburg-Pettau-Rohitscher Bezirksstraße I. Classe einverleibt.

II. Die Erhaltung der im Kilometer $\frac{0\cdot5 + 101\cdot0}{0\cdot5 + 183\cdot5}$ $\frac{0\cdot5 + 426\cdot5}{0\cdot5 + 467}$ und $\frac{1\cdot5 + 169}{1\cdot5 + 264\cdot2}$ situirten Brücken über die alte Mur beziehungsweise den Stadtgraben und den eigentlichen Murfluß, sowie die Erhaltung der gepflasterten 603 Meter langen Durchfahrtsstrecke von Kilometer 0·5 + 467 bis Kilometer 1·5 + 70 in der Stadt Radfersburg obliegt auch ferner dieser Stadtgemeinde.

154. (3. 7916/III.)

Armenwesen in Steiermark.

Der Landtag beschließt:

I. In Erwägung, als die Wirksamkeit des Landes-Armenfondes in seinem be- dingten Wirkungskreise die Landes-Umlagen nicht in Anspruch nehmen darf, sondern vielmehr von auf besonderen Gesetzen beruhenden Einnahmsquellen abhängt, sowie auf freiwillige Zuwendungen der Privatwohlthätigkeit angewiesen ist, diese letztere sich aber schwerlich bestimmen finden wird, zur Stärkung des Landes-Armenfondes beizutragen, solange der Landes-Armenfond im Voranschlage und Rechnungsabchlusse als ein Theil des Landesfondes erscheint, womit sich leicht die Vorstellung in der Bevölkerung verknüpfen kann, als wenn auch im Landes-Armenfonde die Landes-Umlagen für das Erfordernis aufzukommen hätten, diese Verquickung somit dem Landes-Armenfonde abträglich werden muß, beantragt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht aus den vorstehenden Erwägungen empfehlen würde, den Landes-Armenfond ähnlich wie den Schullehrer-Pensionsfond abgefondert vom Landesfonde zu präliminiren und zu verrechnen.

II. In Erwägung, daß eine weitere Entlastung der Gemeinden auf dem Gebiete der Armenpflege wünschenswerth ist, eine solche Entlastung als im bedingten Aufgabekreis des Landes-Armenfondes gelegen, nur durch Steigerung der selbstständigen Einnahmen des Landes-Armenfondes erzielbar ist, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, über die Eröffnung neuer Einnahmequellen für den Landes-Armenfond Erhebungen zu pflegen, dem Landtage hierüber Bericht zu erstatten und bei Behandlung dieser Frage zur Richtschnur zu nehmen, daß vor allem Vergnügen und Luxus durch Einführung entsprechender Abgaben der Armenpflege dienstbar zu machen sind und nach Möglichkeit eine Betheiligung der Orts-Armenfonde an den Erträgen dieser Abgaben anzustreben ist.

III. Wird der Landes-Ausschuß weiter beauftragt, in Ausführung des Landtags-Beschlusses vom 10. Februar 1896, betreffend Rückweisung des Gesetz-Entwurfes rücksichtlich Verlassenschafts-Abgaben für den Landes-Armenfond die Behandlung des Gegenstandes nach Bekanntwerden der Stellungnahme der k. k. Regierung derart zu beschleunigen, daß die endgiltige Beschlußfassung des Landtages ehestmöglich erfolgen könne.

IV. Wird der Landes-Ausschuß ferner beauftragt, im Sinne der §§ 80 und 42 des Armengesetzes dem Landtage in seiner nächsten Session einen zusammenfassenden Bericht auf das gesammte Gebiet des Armenwesens erstreckenden Bericht zu erstatten.

V. Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage 12, betreffend das Armenwesen in Steiermark wird zur Kenntniß genommen und dem Referenten in dieser Angelegenheit, Herrn Dr. Reicher, für seine Thätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens der Dank des Landtages ausgesprochen.

155. (3. 7917/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 73 des Bezirks-Ausschusses St. Gallen um Aushilfe für die Straßenerhaltung aus Landesmitteln über die bestehenden Subventionen wird dem Landes-Ausschusse überwiesen und zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.

Bezirks-Ausschuß St. Gallen um eine Aushilfe für die Straßenerhaltung.

156. (3. 7918/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 69 des Bezirks-Ausschusses Weiz um die Aenderung des bis jetzt bestehenden Subventionierungsmodus bezüglich der Bezirksstraßen zu Gunsten der finanziell schlechter situirten Bezirke wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, Erhebungen zu pflegen und dem nächsten Landtage eine Vorlage zu bringen mit Anträgen auf Aenderung des Modus bei Bewilligung von Straßensubventionen, wobei in Zukunft grundsätzlich die kilometrische Länge der Bezirksstraßen, der nothwendige Aufwand für die Erhaltung derselben und die Leistungsfähigkeit der Bezirke mehr Berücksichtigung finden sollen.

Bezirks-Ausschuß Weiz, um die Aenderung des bestehenden Subventionierungsmodus bezüglich der Bezirksstraßen.

157. (3. 7919/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 59, 60 und 61 der Gemeinden Prestčno, Prevorje, Peilenstein und noch zweier Gemeinden, sämmtliche im Bezirke Drachenburg, um Ausbau der Straße Fuchsdorf—St. Urbani werden dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Bericht-erstattung überwiesen.

Gemeinden Prestčno, Prevorje und Peilenstein, um Ausbau der Straße Fuchsdorf—St. Urbani.

158. (3. 7920/VI.)
 Genossenschaft „Rinka“, um Herstellung der Straße von Sulzbach in das Logarthal. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 200 der Genossenschaft „Rinka“ mit dem Sitze in Gaberje bei Cilli um Herstellung der Straße von Sulzbach in das Logarthal wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung überwiesen.
159. (3. 7921/IV.)
 Lehrer der steir. Volks- und Bürgerschulen um Regelung ihrer Gehalte und Dienstesverhältnisse. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 75 der Lehrer der steirischen Volks- und Bürgerschulen um Regelung ihrer Gehalte und Dienstesverhältnisse wird
 a) in Bezug auf jene Punkte, die eine Aenderung des Besoldungssystemes der Lehrpersonen im Auge haben, auf die dem Landtage vorliegende Resolution, betreffend vorbereitende Maßnahmen zu obigem Behufe, in zweiter Linie auf die behufs prov. Maßnahmen beabsichtigte Einstellung eines außerordentlichen Creditcs bei Capitel V, Titel 17 des Landes-Voranschlages für das Jahr 1897 verwiesen;
 b) hinsichtlich jener Punkte, die lediglich eine Regelung der sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Lehrpersonales zum Gegenstande haben, dem Landes-Ausschusse zum eingehenden Studium, sohin zur Berichterstattung, eventuell Antragstellung übermittelt.
160. (3. 7922/II.)
 Central-Ausschuß der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft, um Uebernahme der durch die Preissteigerung der Fabrik für Kupfervitriol erwachsenden Mehrkosten auf den Landesfond. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 94 des Central-Ausschusses der k. k. steierm. Landwirtschafts-Gesellschaft um Uebernahme der durch die Preissteigerung der Fabrik für Kupfervitriol erwachsenden Mehrkosten für das Kupfervitriol auf den Landesfond, wird angesichts der Erschöpfung der für die Weincultur dermalen verfügbaren Credite abgewiesen.
161. (3. 7923/III.)
 Raiffeisen'scher Vorschusscassen-Verein für Ranzenberg und Umgebung um Gewährung eines Darlehens. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 240 des Raiffeisen'schen Vorschusscassen-Vereines für Ranzenberg und Umgebung um Gewährung eines Darlehens wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.
162. (3. 7924/IV.)
 Friedrich Schlächer, Eduard Huber, Carl Bučnik, Huber und Karl Bučnik, um Gewährung der Localzulage in die Pension. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 99 der Landes-Bürgerschullehrer Friedrich Schlächer, Eduard Huber und Karl Bučnik, um Gewährung der Einrechnbarkeit ihrer Localzulage in die Pension wird aus principiellen Gründen abgewiesen.
163. (3. 7925/I.)
 Franz Woschnagg und Genossen, um Absehung vom Zwange und Monopole bei der Regelung des Versicherungswesens. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 239 des Franz Woschnagg und Genossen, daß bei Regelung des Versicherungswesens vom Zwange und Monopol abgesehen werde, wird dem Landes-Ausschusse zur Kenntnißnahme überwiesen.
164. (3. 7926/IV.)
 Lehrer an den Knaben- und Doppelbürgerschulen in Graz um Gleichstellung mit den Lehrerinnen an den Mädchen-Bürgerschulen. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 244 der Lehrer an den Knaben- und Doppelbürgerschulen in Graz um Gleichstellung mit den Lehrerinnen an den Mädchenbürgerschulen wird abgewiesen.
165. (3. 7927/IV.)
 Gemeinderath Marburg um Aufbesserung der Lehrergehälte. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 20, des Gemeinderathes in Marburg um Aufbesserung der Lehrergehälte findet ihre Erledigung in dem Antrage des Finanz-Ausschusses Capitel V, Titel 17, Rubrik X.

166.

(3. 7928/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 47 der männlichen Lehrkräfte der Volksschule Stainz um Theuerungszulage findet ihre Erledigung in dem Antrage des Finanz-Ausschusses Cap. V, Titel 17, Abf. X.

Männliche Lehrkräfte der Volksschule in Stainz, um Theuerungszulagen.

167.

(3. 7929/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 108 des Landes-Central-Mühlenverbandes in Steiermark um Aufhebung der Mühllaufergebühr wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, betreffs der Regelung des Mühllaufergeldes Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

Landes-Central-Mühlenverband in Steiermark, um Aufhebung der Mühllaufergebühr.

168.

(3. 7930/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 192, 199, 222, 223, 225, 242, 243, 248, 251, 252, 253, 254, 258, 266 und 267 von Grundbesitzern und Gemeinden in den politischen Bezirken Rann und Windisch-Graz, sämtliche durch Hagelschlag und Ueberschwemmung sehr stark beschädigt, um Unterstützung zur Vinderung der Nothlage, werden dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, der hohen k. k. Statthalterei zu empfehlen, die Gesuchsteller ganz besonders bei der Vertheilung des bereits bewilligten Credités per 10.000 fl. zu berücksichtigen.

Grundbesitzer und Gemeinden in den politischen Bezirken Rann und Windisch-Graz um Vinderung der durch Hagelschlag und Ueberschwemmung verursachten Nothlage.

Außerdem wird die hohe k. k. Regierung dringendst ersucht, dahin zu wirken, daß aus Reichsmitteln neue ausgiebige Unterstützungen baldigst an die Bedürftigen vertheilt werden.

Um aber bei der Vertheilung Fehlgriffen vorzubeugen, möge auf das Gutachten der zuständigen Gemeindevorsteher und Seelsorger entsprechende Rücksicht genommen werden.

23. Sitzung am 2. März 1897.

169.

(3. 7932/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungsabluß der steiermärkischen Landesfonde pro 1895 wird nach seinen einzelnen Titeln und Capiteln zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Rechnungsabluß der steierm. Landesfonde pro 1895.

170.

(3. 7931/II.)

Der Landtag beschließt:

I. Der Landtag nimmt den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses Seite 114 und 115 der Beilage Nr. 9, betreffend die Molkerei-Musterwirthschaft Oberhof und Jungviehhof auf der Buchau, mit Bedauern zur Kenntnis, und zwar insoferne mit Bedauern, als es auch im Jahre 1896 nicht gelungen ist, eine Besserung jener mißlichen Zustände im Betriebe der Landes-Musterwirthschaft, welche den Landtag zu dem Beschlusse vom 12. Februar 1896 veranlaßt haben, zu erreichen, und spricht die Erwartung aus, der Landes-Ausschuß werde, unterstützt durch die für die Leitung der Wirthschaft gewonnene neue Kraft und das zu bestellende Curatorium nunmehr mit aller, der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Entschiedenheit und Energie dahin wirken, daß die Landes-Musterwirthschaft den Zwecken, welche bei ihrer Schaffung ins Auge gefaßt wurden, nun entsprechen und eine abermalige nicht zu rechtfertigende Belastung der Landes-Finanzen vermieden werde, da, wenn sich nicht schon in der nächsten Zeit eine entschiedene Besserung der wirthschaftlichen und finanziellen Ergebnisse an der Landes-Musterwirthschaft einstellen sollte, an die Auflassung dieser Wirthschaft gedacht werden müßte.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Molkerei-Musterwirthschaft Oberhof und Jungviehhof auf der Buchau.

II. Der mit Dr. Paul Schuppli als Wirthschaftsleiter am Oberhofe und der Buchau unter den im Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses Seite 114 angeführten Bedingungen geschlossene provisorische Dienstvertrag wird genehmigt.

171. (3. 8241/VI.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1897, Cap. I: „Landesvertretung“.

Der Landtag beschließt, in den Vorschlag der steierm. Landesfonde pro 1897 einzustellen:

Capitel I: „Landesvertretung“.

Erfordernis	18.760 fl.
Bedeckung	—
Abgang	18.760 fl.

172. (3. 8242/VI.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1897, Cap. II: „Landesverwaltung“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1897 einzustellen:

Capitel II: „Landesverwaltung“.

Erfordernis	269.877 fl.
Bedeckung	33.472 „
Abgang	236.405 fl.

Die Differenz gegen den Landes-Ausschufsantrag zeigt sich bei: Erf.-Rub. II, durch Erhöhung der Löhnungen für die Diener im Landhause um den Betrag von 769 fl. mit Rücksicht auf den diesbezüglichen Beschluß des hohen Landtages und Streichung der Rubrik XVIII per 1.000 „
daher Verminderung wie oben 231 fl.

173. (3. 8243/VI.)

Maximilian Tengg, Einrechnung des Quartiergeldes in die Pension.

Der Landtag beschließt:

Dem Rechnungsrathe der Landesbuchhaltung Maximilian Tengg wird bewilligt, daß ihm seine Ernennung zum Rechnungsrathe bis zum 1. Jänner 1893 rückwirke und derselbe mit Rücksicht hierauf statt der Activitätszulage ein in die Pension einrechenbares Quartiergeld per 360 fl. österr. Währ. zu beziehen hat, sowie, daß ihm die Quinquennalzulagen als Rechnungsrath von diesem Zeitpunkte an zu berechnen sein werden.

174. (3. 8244/VI.)

Karl Graßl, Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Einrechnung der beiläufig drei Jahre umfassenden Dienstzeit des Revidenten der Landesbuchhaltung Karl Graßl als Diurnist bei dessen bereits erfolgter Veretzung in den bleibenden Ruhestand wird nachträglich genehmigt.

175. (3. 8245/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1897, Cap. III: „Polizei“. Titel I: „Schub“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1897 einzustellen:

Capitel III: „Polizei“. Titel I: „Schub“.

Erfordernis	24.210 fl.
Bedeckung	10.000 „
Abgang	14.210 fl.

176.

(3. 8246/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1897 einzustellen.

Capitel III: „Polizei“. Titel 2: „Gendarmerie-Bequartierung“.

Erfordernis 26.300 fl.

Bedeckung — „

Abgang 26.300 fl.

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1897, Cap. III: „Polizei“. Titel 2: „Gendarmerie-Bequartierung“.

Der betreffende Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage 9, Seite 16) wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

177.

(3. 8247/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde einzustellen:

Capitel III: „Polizei“. Titel 3: „Zwangsarbeits-Anstalten“.

Erfordernis 58.293 fl.

Bedeckung 66.920 „

Ueberschuß 8.627 fl.

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1897, Cap. III: „Polizei“. Titel 3: „Zwangsarbeits-Anstalten“.

Die Differenz gegen den Landes-Ausschuß-Antrag zeigt sich bei: Erf.-Rub. B II durch Erhöhung der Bezüge des Oberaufsehers und der Aufseher der Zwangsarbeits-Anstalten in Messendorf von jährlichen 1.669 fl. für die Zeit vom 1. April bis Ende December 1897 mit dem Theilbetrage von 1.252 fl.

Der die Zwangsarbeits-Anstalten betreffende Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9, Seite 18) wird zur Kenntnis genommen.

178.

(3. 6248/V.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1897 einzustellen.

Capitel III. „Polizei“. Titel 4: „Verpflegs- und Regiekosten für die steierm. Zwänglinge.“

Erfordernis 35.668 fl.

Bedeckung 3.646 „

Abgang 32.022 fl.

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1897, Cap. III: „Polizei“. Titel 4: „Verpflegs- und Regiekosten für die steierm. Zwänglinge“.

179.

(3. 8249/V.)

Der Landtag beschließt, an den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1897 einzustellen:

Capitel III. „Polizei“. Titel 5: „Natural-Verpflegsstationen“.

Erfordernis 99.960 fl.

Bedeckung —

Abgang 99.960 fl.

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1897, Cap. III: „Polizei“. Titel 5: „Naturalverpflegsstationen“.

Der die Natural-Verpflegsstationen betreffende Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Landtags-Beilage Nr. 9, wird zur Kenntnis genommen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die unnöthig erscheinenden Natural-Verpflegsstationen sogleich aufzulösen.

180.

(3. 8250/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1897 einzustellen:

Capitel III: „Polizei“. Titel 6: „Feuerwache“.

Erfordernis 5.176 fl.

Bedeckung —

Abgang 5.176 fl.

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1897, Cap. III: „Polizei“. Titel 6: „Feuerwache“.